

*Goetz*

ARCHIVUM  
HISTORIAE  
PONTIFICIAE

*a057857*

8

1970

PONTIFICIA UNIVERSITAS GREGORIANA  
FACULTAS HISTORIAE ECCLESIASTICAE  
ROMAE

## INDEX VOLUMINIS

### ARTICULI

JOSEF DEÉR, <i>Zur Praxis der Verleihung des auswärtigen Patriziats durch den byzantinischen Kaiser</i> . . . .	7
WERNER GOEZ, <i>Papa qui et episcopus. Zum Selbstverständnis des Reformpapsttums im 11. Jahrhundert</i>	27
KLAUS SCHATZ, S. I., <i>Papsttum und partikularkirchliche Gewalt bei Innozenz III. (1198-1216)</i> . . . .	61
WINFRIED STELZER, <i>Beiträge zur Geschichte der Kurienprokuratoren im 13. Jahrhundert</i> . . . .	113
CONSTANCE HEAD, <i>Pope Pius II and the Wars of the Roses</i>	139
NELSON H. MINNICH, S. I. - HEINRICH W. PFEIFFER, S. I., <i>Two woodcuts of Lateran V</i> . . . .	179
AEMILIUS SPRINGHETTI, S. I., <i>Ioannes Franciscus Comendone (1524-84), Legatus Pontificius et Cardinalis, poeta latinus</i> . . . .	215
EMILIA MORELLI, <i>Il palazzo del Quirinale da Pio IX a Vittorio Emanuele II</i> . . . .	239
ROBRECHT BOUDENS, O. M. I., <i>Le Saint Siège et la crise de l'Institut supérieur de philosophie à Louvain 1895-1900</i> . . . .	301

### NOTAE

BERNHARD SCHIMMELPFENNIG, <i>Ein Fragment zur Wahl, Konsekration und Krönung des Papstes im 12. Jahrhundert</i> . . . .	323
GIACOMO MARTINA, S. I., <i>Al Collegio Romano il 20 settembre 1870: dalla relazione del P. Pietro Ragazzini S. I.</i>	332
BURKHART SCHNEIDER, S. I., <i>Die Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte</i> . . . .	348

WERNER GOEZ

## PAPA QUI ET EPISCOPUS

ZUM SELBSTVERSTÄNDNIS DES REFORMPAPSTTUMS IM  
11. JAHRHUNDERT

*Summarium.* — Post medium saeculum XI<sup>um</sup> sunt aliqui Summi Pontifices qui etiam post electionem dioeceses quas antea habuerant, retinebant: *papae qui et episcopi*. Explicationes huius facti singularis usque adhuc datae satisfacere nequeunt. Ex eis quae illi papae dixerant de propria condicione, necnon e sententiis tunc temporis communibus de relatione inter episcopum et dioecesim, de translatione episcoporum, de cumulatione dioecesium eruitur differentiam essentialem inter papam et omnes alios episcopos in illa periodo reformationis internae Ecclesiae magis accentuatam fuisse, ita ut unio summi pontificatus cum aliqua dioecesi non haberetur cumulatio prohibita officiorum, sed potius expressio significativa evolutionis internae illius periodi. Postea vero incompatibilitas utriusque officii — summi pontificatus et episcopatus — se manifestabat. Quo factum est ut illa cumulatio paulo post abrogaretur.

*Papa qui et episcopus*<sup>1</sup> — diese Formulierung erscheint mehrdeutig. Man könnte vermuten, hier sollte eine historische Analyse höchst aktueller Fragen vorgenommen werden, die gegenwärtig die katholische Welt stark bewegen. Doch geht es zunächst nicht um jenen vielbesprochenen Tatbestand, daß der Papst als *episcopus Romanus* Bischof unter Bischöfen ist und *quoad consecrationem* in nichts über seine Mitbischöfe hinausragt. Seit Johannes XXIII. und dem 2. Vaticanum ist wieder verstärkt ins allgemeine Bewußtsein gedrungen, daß die Sonderstellung des Apostolischen Stuhles nicht auf einem sakramentalen Vorzug beruht, nämlich einer spezifischen Weihequalität, sondern anders begründet ist.

Es geht auch nicht um die erneut in Gang gekommene Diskussion über die Tragfähigkeit der Formulierung des Kirchen-

---

<sup>1</sup> Umarbeitung eines Vortrags, gehalten am 17. Januar 1970 auf einer hessischen Arbeitstagung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte in Gießen. Den Tagungsteilnehmern danke ich für fördernde Kritik; Herrn Kollegen E. Rösser-Würzburg für freundliche Belehrung in kanonistischen Einzelfragen.

vaters Cyprian, daß einzig die Erfahrung der *unitas episcopatus* die Richtigkeit des Glaubens garantiere und die *ecclesia invisibilis* gleichsam körperhaft erfaßbar konstituiere<sup>2</sup>. Besonders gewichtig ist dabei die Teilfrage nach der inneren Stufung und hierarchisch geordneten Gewichtigkeit innerhalb dieser *unitas episcopatus*, die sich nach katholischem Konzilsverständnis in der Versammlung der Bischöfe nur unter dem höchst wesentlichen, ja notwendigen Einschluß des *episcopus Romanus* zu konkretisieren vermag oder erst durch seine nachträgliche Zustimmung realisiert wird.

Unser Thema ist weit bescheidener. Die Überlegungen, die hier zur Diskussion gestellt werden, gelten nur einem kurzfristigen Intermezzo innerhalb des fast zweitausendjährigen Bestehens der Christenheit. Die meisten umfassenden Papst- und Kirchengeschichten, die Handbücher und Kompendien übergehen dieses Intermezzo oder notieren es bestenfalls kurz als eine Kuriosität, um dann wieder zu Wichtigerem überzugehen. Auch innerhalb des engeren zeitlichen Zusammenhangs, nämlich der großen Kirchenreform des 11. Jahrhunderts, die in der Gregorianischen Wende und im sogenannten Investiturstreit gipfelt, scheint unser Gegenstand nur ein nebensächliches Randphänomen von untergeordneter Bedeutung zu sein, das eben deshalb u. W. noch niemals ausführlich untersucht wurde. Auf die wenigen Stimmen in der Literatur, die hier angeführt werden können, wird noch einzugehen sein.

Welches ist der Tatbestand, der betrachtet werden soll? Es gab im 11. Jahrhundert einige Bischöfe, die auf den Stuhl Petri erhoben wurden, aber auf ihre alten Diözesen trotzdem nicht verzichteten, sondern diese auch als Päpste beibehielten: *papae qui et episcopi*.

Dieses Faktum ist weithin bekannt; auffällig daran erscheint zunächst, daß man sich darüber so wenig wundert und schon gar nicht im 11. Jahrhundert gewundert zu haben scheint. Man möchte vermuten, daß es heikle kirchenrechtliche und administrative Fragen aufwerfen mußte, wenn der *pontifex Romanus* gleichzeitig Bischof einer ganz anderen Stadt war — aber es ist nicht überliefert, daß die Zeitgenossen über eine solche Ämterkumulation debattierten und sie als fragwürdig, wenn nicht gar als verwerflich empfanden. In einer Epoche, in der ansonsten gerade die kirchenrechtlichen Normen immer wieder auf

---

<sup>2</sup> CYPRIAN, *De catholicae ecclesiae unitate* cap. 4 und 5; CSEL 3,1, 209 ff.; ep. 55 an Antonianus; CSEL 3,2, 642; ähnlich an weiteren Stellen.

Synoden, in Reformproklamationen, in Streitschriften und bald auch in kanonistischen Sammlungen und Abhandlungen erörtert wurden — die also in dieser Hinsicht sehr quellenreich ist —, versagt zum Thema *papa qui et episcopus* die Überlieferung fast vollständig. Nur eines darf man bei allen Bedenken gegenüber dem « argumentum e silentio » vielleicht schon hier vermuten: daß nämlich dieses Schweigen der Quellen kaum zufällig sein wird.

Es ist notwendig, hier sofort einzugestehen, daß die Wendung *papa qui et episcopus* nicht der hochmittelalterlichen Überlieferung wörtlich entnommen, sondern trotz methodischer Bedenken neugebildet wurde, um das Thema in knappster Form umreißen zu können. Die gewählte Überschrift ist also quellenfremd; die Sache hat nicht einmal ihren eigenen Namen in den Quellen, und das ist merkwürdig genug, denn so selten war sie nicht. Immerhin gab es im 11. Jahrhundert nicht weniger als zehn Päpste und Gegenpäpste, die neben der *ecclesia Romana* weiterhin ihre alte *ecclesia episcopalis* regierten. Zu ihnen lassen sich noch zwei Äbte von Montecassino hinzurechnen, die mit ihrem monastischen Amt das *officium* des Apostolischen Stuhles zu verbinden suchten. Sie seien hier aufgezählt<sup>3</sup>:

1. Bischof Johannes von Sabina,	als Papst Silvester III.,	1045-1046
2. Bischof Swidger von Bamberg,	als Papst Clemens II.,	1046-1047
3. Bischof Poppo von Brixen,	als Papst Damasus II.,	1048
4. Bischof Brun von Toul,	als Papst Leo IX.,	1048-1054
5. Bischof Gebhard von Eichstätt,	als Papst Victor II.,	1054-1057
(6. Abt Friedrich von Montecassino,	als Papst Stephan IX.,	1057-1058)
7. Bischof Johannes von Velletri,	als Papst Benedict X.,	1058-1060
8. Bischof Gerhard von Florenz,	als Papst Nicolaus II.,	1059-1061
9. Bischof Anselm von Lucca,	als Papst Alexander II.,	1061-1073
10. Bischof Kadaloh von Parma,	als Papst Honorius II.,	1061-1064
11. Erzbischof Wibert von Ravenna,	als Papst Clemens III.,	1080-1100
(12. Abt Desiderius von Montecas- sino,	als Papst Victor III.,	1086-1087)

Die ephemeren Gegenpäpste nach Clemens III. (= Wibert von Ravenna) sollen hier unberücksichtigt bleiben, weil die Quellen für sie bezüglich unserer Fragestellung versagen oder allzu undeutlich sind. Dagegen wäre aus dem beginnenden 12. Jahrhundert noch Calixt II. (= Guido von Vienne) anzuführen, der anfänglich sein Erzbistum auch als Papst beibehielt, dann aber aufgab. Ähnliches gilt allerdings schon für Leo IX. (= Brun von Toul), der im Jahre 1051 auf die bischöfliche Kathedra zugunsten des Primicerius Udo verzichtete, den er zeitweilig als

<sup>3</sup> Vgl. auch G. TELLENBACH, *Libertas*. Stuttgart 1936, 206 ff.

Kanzler für die Bedürfnisse der Kurie in Dienst genommen hatte. Wir kommen darauf zurück.

Vier der genannten *papae qui et episcopi* gelten als Gegenpäpste: Silvester III., Benedict X., Honorius II. und Clemens III. Sie ordnen sich bezüglich unserer Fragestellung völlig in das allgemeine Bild ein. Wenn es erlaubt ist, den Abt-Papst Stephan IX. hier mitzuzählen, so folgten von Sutri 1046 bis zur Wahl des Archidiakons Hildebrand am 22. April 1073 nur amtierende Bischöfe anderer Diözesen einander auf dem römischen Stuhl. Mit anderen Worten: alle Reformpäpste vor Gregor VII., aber auch die wichtigsten ihrer kirchlichen Gegenspieler, waren *papae qui et episcopi*. Im Zeichen dieser Erscheinung vollzog sich der grundlegende erste Abschnitt der großen Reform, soweit sie die Spitze der Kirche selbst betraf.

Ein solcher Tatbestand kann nicht als eine unwesentliche und zufällige Irregularität abgetan werden; er verlangt nach einer Erklärung. Das Ziel unserer Überlegungen ist es, die ununterbrochene Folge einer Ämterkumulation, wie sie sonst nirgends in der Papstgeschichte vorkommt, als eine sinnvolle Erscheinung zu deuten.

Dabei ist ein Gesichtspunkt besonders wichtig: es ist nicht nur der quantitative Aspekt — zehn (oder bei Einschluß der beiden Abt-Päpste gar zwölf) *papae qui et episcopi* —, durch den das 11. Jahrhundert aus der Reihe der christlichen Saecula herausgehoben erscheint, sondern auch qualitativ nimmt es bezüglich unseres Themas eine Sonderstellung ein; denn diese Erscheinung findet sich in anderen Jahrhunderten so gut wie nie<sup>4</sup>. Seit alters her ist es üblich, daß der Papst neben dem Thron Petri keinen weiteren Bischofsstuhl innehat, mochte es auch manches Mal längere Zeit dauern, bis nach der Erhebung eines

<sup>4</sup> Als Ausnahmen sind vor allem zu nennen: Urban III., Benedict XIII. und Benedict XIV. Zu Urban III. (1185-1187), der Mailand nicht abgab, als er zum Papst erwählt wurde, vgl. P. SCHEFFER-BOICHORST, *Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie*, Berlin 1866, 82 mit Anm. 2. Zu Benedikt XIII. (1724-1730) vgl. L. VON PASTOR, *Geschichte der Päpste* 15, Freiburg und Rom 1930, 481: « Am 5. September [1725] machte der Papst, der aus Liebe zu seiner früheren Kirche das Erzbistum Benevent beibehalten hatte, seinen allmächtigen Günstling [Coscia] dort zu seinem Coadjutor mit dem Recht der Nachfolge ». Die Maßnahme erregte Befremden und Unwillen. Eindrucksvoll der Bericht des Kardinals Cienfuegos an den Kaiserhof, den Pastor a.a.O. Anm. 4 zitiert: « Als Coscia vorgeschlagen wurde, habe der Papst aus Furcht vor Widerspruch sehr rasch geredet und dem 'Quid vobis videtur?' ohne Pause den Segen folgen lassen ». Man ersieht, daß dieser Fall nicht mit den « *papae qui et episcopi* » des 11. Jahrhunderts zusammenzubringen ist. Über Benedict XIV. (1740-1758) und seine übergroße Liebe zu Bologna, das er zeitweilig durch einen bischöflichen Administrator verwalten ließ und erst 1754 definitiv neu besetzte, vgl. Pastor a.a.O. 16, 1, 137 mit Anm. 22.

Bischofs zum Papst ein Nachfolger in seinem alten Bischofsamt bestellt wurde. Meistens wurde sehr rasch darüber verfügt. So ernannte der venetianische Patriarch Roncalli, der am 28. Oktober 1958 zum Papst gewählt wurde, schon binnen 14 Tagen seinen Nachfolger in der Markus-Stadt. Als nach dem Tode Johannes' XXII. Erzbischof Montini von den Konklave-Vätern auf die Kathedra Petri erhoben wurde, gab er sofort den Stuhl des Kirchenvaters Ambrosius frei; am 10. August 1963 — weniger als zwei Monate nach der Wahl Pauls VI. — wurde die Ernennung des neuen Mailänder Erzbischofs Colombo publiziert<sup>5</sup>. Der Usus war und ist, daß kein *episcopus Romanus* gleichzeitig noch eine andere Diözese regiert. Nur in der Zeit der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts ist dies offenbar anders gewesen. Jene einschneidende Wandlungsperiode vor dem Pontifikat Gregors VII., als aus dem in stadtrömische Wirren verstrickten *palatium Lateranense* schrittweise die *curia* der katholischen Weltkirche wurde<sup>6</sup>, ist die Zeit der *papae qui et episcopi*.

Drei Erklärungsversuche für diesen Tatbestand begeben in der Literatur. Für sie alle gilt, daß sie den quantitativen Umfang jener Erscheinung nicht voll ins Auge fassen und ihre qualitative Einzigartigkeit verkennen. Sie deuten das Problem lediglich durch Nützlichkeitsabwägungen verschiedener Art: weil es praktisch, ratsam, klug oder politisch sinnvoll gewesen sei, hätten einige Päpste der Reformzeit ihre alten Bistümer behalten.

Da ist an erster Stelle eine Deutung zu besprechen, die von keinem geringeren als von Paul Fridolin Kehr entwickelt und am nachdrücklichsten vertreten wurde. Man möchte sie die Reichskirchen-These nennen. In seinen « Vier Kapiteln aus der Geschichte Kaiser Heinrichs III. »<sup>7</sup> schreibt Kehr:

... Jetzt griff Heinrich III. auf ...ottonische Traditionen zurück, aber er ging noch einen Schritt weiter, indem er fortan nur deutsche Bischöfe auf den römischen Stuhl beförderte, wenn auch, wie sich versteht, unter tunlichster Wahrung der bei den kirchlichen Wahlen herkömmlichen Formalitäten. Noch deutlicher wird der Sinn dieser Kirchenpolitik, wenn man

<sup>5</sup> AAS 50 (1958) 993 Promulgation des Patriarchen Urbani von Venedig; AAS 55 (1963) 772 Promulgation des Erzbischofs Colombo von Mailand.

<sup>6</sup> Vgl. K. JORDAN, *Die Entstehung der römischen Kurie*; ZRG kan. Abt. 28 (1939) 96-152; ders., *Die päpstliche Verwaltung im Zeitalter Gregors VII.*; *Studi Gregoriani* 1 (1947) 111-135; R. ELZE, *Das Sacrum Palatium Lateranense im 10. und 11. Jahrhundert*; *Studi Gregoriani* 4 (1952) 27-54.

<sup>7</sup> P. KEHR, *Vier Kapitel aus der Geschichte Kaiser Heinrichs III.*: Abh. Preuß. Ak. 1930, Phil.-hist. Kl. 3, unverändert nachgedruckt im Anhang zum Nachdruck von H. BRESSLAU, *Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III.*, Darmstadt 1963, Band 2, 555-615.

erwägt, daß diese deutschen Kirchenfürsten, anstatt aus der Reichskirche auszuschneiden, entgegen den kirchlichen Gewohnheiten und Satzungen ihre deutschen Bistümer beibehielten, also aktive Mitglieder der Reichskirche blieben. Das kann kein Zufall sein und kann weder durch sentimentale Anhänglichkeit wie etwa bei Clemens II. noch durch finanzielle Gründe erklärt werden; es liegt System und Plan in diesem Vorgehen, und es ist, denke ich, der Schlüssel zur Erkenntnis der Kirchenpolitik Heinrichs III., die letzten Endes auf die Einbeziehung der römischen Kirche in das System der deutschen Reichskirche hinausläuft. Seltsamerweise haben weder die Älteren noch die Neueren, soviel ich sehe, diese Tatsache gewürdigt<sup>8</sup>.

Es sollen noch zwei weitere Auslassungen Kehrs zitiert werden, die sich auf den bedeutendsten deutschen Reformpapst beziehen, auf Leo IX.:

... Wohl stand Leo IX. noch im Rahmen der Reichskirche, wie er auch ganz wie seine Vorgänger sein Bistum Toul beibehielt, aber er stand und noch mehr seine Umgebung doch schon an der äußersten Peripherie. Daß zwischen dem bisherigen kirchenpolitischen System Heinrichs III. und dieser energischen Reformpolitik Leos IX. wenigstens in ihren weiteren Konsequenzen ein starker Gegensatz klaffte, ist uns, die wir die weitere Entwicklung übersehen, vollkommen deutlich; ob sie ihnen selbst sogleich zum vollen Bewußtsein gekommen ist, ist doch keineswegs sicher<sup>9</sup>.

Allerdings muß — nach Meinung Kehrs — Leo IX. schon bald dieses Tatbestandes voll einsichtig geworden sein; denn Kehr fährt fort:

[Anfang Februar 1051] legte [Leo] sein Bistum Toul, das er nach dem Vorbild seines Vorgängers die ersten zwei Jahre seines Pontifikats beibehalten hatte, nieder. Er schied damit aus dem engeren Verband der Reichskirche aus. ... Die Hauptsache bei dieser Neuordnung scheint mir doch das Ausscheiden Leos aus der Reichskirche zu sein, durch die er die Möglichkeit freierer Bewegung über die ganze Kirche hin gewann, woran ihn bisher seine Zugehörigkeit zur Reichskirche gehindert hatte. In der Tat setzt jetzt seine selbständige Politik ein<sup>10</sup>.

Kehrs Reichskirchen-These mutet geistreich und auf den ersten Blick vielleicht auch einleuchtend an; aber ist sie richtig? Zunächst ist zu konstatieren, daß sich Kehr für seine Hypothese auf keine einzige zeitgenössische Quelle stützen kann. Er versucht lediglich, eine Deutung der Ereignisse zu geben, die sich im Resultat übrigens stark der Beurteilung nähert, die Au-

<sup>8</sup> P. KEHR a. a. O. 51.

<sup>9</sup> P. KEHR a. a. O. 54.

<sup>10</sup> P. KEHR a. a. O. 55 f.

gustin Fliche bezüglich der Synode von Sutri 1046 äußerte: Sutri der Tag des « schrecklichen Attentats Heinrichs III. » auf die Freiheit der Kirche<sup>11</sup>. Denn das Papsttum wird offenbar — nach Kehrs Deutung — durch den « Kniff », daß es amtierenden Reichsbischöfen überantwortet wird, zu einem Teil der Reichskirche. Durch solche Praktiken Heinrichs III. sollte es anscheinend ganz in dessen Verfügungsgewalt geraten.

Aber werden hier die Dinge nicht herumgedreht? In Sutri erwies sich doch bereits die Verfügungsgewalt Heinrichs über das Papsttum, und erst danach wurde ein Reichsbischof zum Papst erhoben! Und bedurfte der Kaiser einer solchen (quellenmäßig nicht bezeugten!) Konstruktion, um einen Zustand zu sichern, den der Patriziat Heinrichs III. ohnehin zu legalisieren schien?<sup>12</sup> Vor allem ist einzuwenden: Kehr redet von « der » Reichskirche, vom « System der deutschen Reichskirche », von ihrem « engeren Verband », ihren « aktiven Mitgliedern ». Gab es all dies jemals? Meint nicht der oftverwendete Singular « Reichskirche » etwas, was überhaupt nie bestand, nämlich eine feste Institution aller Bischofskirchen im Reich im Sinne einer echten Verbandseinheit? Man kann u. E. durchaus sinnvoll von « Reichskirchen » im Plural reden, aber eben nicht von einer einheitlich aufgefaßten Reichskirche. Natürlich bestand lange Zeit ein prinzipiell nicht angezweifertes Königsrecht bezüglich kirchlicher Fragen, denn der *vicarius Christi* auf dem Thron des Reiches war ja Träger einer wesentlich geistlichen Verantwortung und einer weithin geistlich aufgefaßten Würde; es gab die Hofkapelle als Pflanzschule des deutschen Episkopats<sup>13</sup>, die Investitur durch den König<sup>14</sup>, sein Recht, den hohen Klerus zu Synoden und synodengleichen Hoftagen um sich zu versammeln<sup>15</sup>, und anderes mehr — aber all dies schuf noch keine einheitliche Institution, keinen echten Verband, kein System im rechtlichen Sinn, so daß aus der Zugehörigkeit den einzelnen Gliedern bestimmte Verpflichtungen erwachsen wären. Es scheint bezeichnend, wie mager die Zusammenstellungen Wer-

<sup>11</sup> A. FLICHE, *La réforme grégorienne* I, Louvain und Paris 1924, 113.

<sup>12</sup> Vgl. E. FISCHER, *Der Patriziat Heinrichs III. und Heinrichs IV.*, phil. Diss. Berlin 1908; P. E. SCHRAMM, *Kaiser, Rom und Renovatio* 1, <sup>2</sup>Darmstadt 1957, bes. 227 ff.

<sup>13</sup> J. FLECKENSTEIN, *Die Hofkapelle der deutschen Könige*, 2 Bde. Stuttgart 1959 und 1966.

<sup>14</sup> A. SCHARNAGL, *Der Begriff der Investitur in den Quellen und in der Literatur des Investiturstreites*, Stuttgart 1908.

<sup>15</sup> M. BOYE, *Die Synoden Deutschlands und Reichsitaliens 922-1059*: ZRG kan. Abt. 18 (1929) 131-284.

minghoffs gerade für die früheren Jahrhunderte sind, als er « nationalkirchliche Bestrebungen » im deutschen Mittelalter untersuchte<sup>16</sup>. Anläufe zu einer Konsolidierung eines erzbischöflichen Primats für den Gesamttraum der Kirchen Deutschlands blieben stecken<sup>17</sup>. Ein gewisser Wandel setzte erst nach dem Investiturstreit ein, denn die Einbeziehung der meisten deutschen Bistümer — jedoch niemals aller! — und zahlreicher Reichsäbte in die Lehnsordnung im Gefolge des Wormser Konkordats zeitigte in der Tat eine institutionalisierende Spätwirkung, die sich endlich in der Geistlichen Bank des Reichsfürstenrats auf den Reichstagen vor 1803 konkretisierte. Für das 11. Jahrhundert aber basiert Kehrs Hypothese auf einem Reichskirchenbegriff, der für jene Zeit schwerlich angemessen ist.

Doch selbst wenn man dies nicht wahrhaben wollte — konnte einzig die Zugehörigkeit eines einzelnen Bischofs zu jenem postulierten Singular « Deutsche Reichskirche » ihn so stark verpflichten, daß er sich der Politik der Krone voll unterordnen und anschließen mußte? Ganz gewiss nicht! Und war der Papst dadurch, daß er gleichzeitig Bischof von Bamberg, Brixen, Toul oder Eichstätt blieb, stärker an den Willen des Kaisers gebunden als durch die Tatsache, daß dieser Wille ihn auf den Stuhl Petri erhoben hatte? Erlangte Leo IX. wirklich erst durch den Verzicht auf das Bistum Toul 1051 die Möglichkeit zu einer freieren, selbständigen Kirchenpolitik? Wir möchten dies in entschiedenem Zweifel ziehen, ebenso wie Kehrs Ansicht, daß sich Leos Kirchenpolitik vor und nach dem Frühjahr 1051 wesentlich unterscheidet. Natürlich tauchten in seiner späteren Pontifikatszeit neue Probleme auf, die sich zuvor in dieser Weise noch nicht gestellt hatten, namentlich in Unteritalien. Aber dies bedeutet keineswegs einen wirklichen Wandel in seiner Politik.

Vor allem muß mit Tellenbach die Frage gestellt werden:

... Wie sollen wir es verstehen, daß Leo IX. schon 1051 auf sein Bistum verzichten durfte und Heinrich den von ihm empfohlenen Nachfolger ohne weiteres investierte? Gerade der aktivste und selbständigste von allen deutschen Päpsten, Leo IX., war damals 49 Jahre alt. ... Mußte man nicht damit rechnen, daß er mindestens 10-20 Jahre Papst blieb, ohne daß Heinrich irgendwie darauf bestand, daß er deutscher Bischof blieb? Und das hätte er doch unbedingt tun müssen, wenn es in seinem System gelegen hätte, die Päpste durch Zugehörigkeit zur Reichskirche zu binden<sup>18</sup>.

<sup>16</sup> A. WERMINGHOFF, *Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter*: Kirchenrechtliche Abhandlungen 61 (1910).

<sup>17</sup> H. FUHRMANN, *Studien zur Geschichte der mittelalterlichen Patriarchate*: ZRG kan. Abt. 39 (1953) 112-176; 40 (1954) 1-84; 41 (1955) 95-183.

<sup>18</sup> G. TELLENBACH a. a. O. 208.

Die Reichskirchen-These ist aber auch schwerlich zu halten, sobald man die Gesamtliste der *papae qui et episcopi* ins Auge faßt. Nach Kehr soll Heinrich III. persönlich darauf gedrungen haben, daß die Päpste Reichsbischöfe waren und blieben. Er hätte also diesbezüglich einen Druck ausgeübt, der mit seinem frühen Tode natürlich entfiel. Aber dieses angebliche kirchenpolitische System des zweiten Saliers — nach Kehr « der Schlüssel zur Erkenntnis der Kirchenpolitik Heinrichs III. » — ist ja gar nicht nur auf seine Regierungszeit beschränkt! An der Erhebung des Gegenpapstes Silvester III. 1045 war Heinrich III. unbeteiligt; und nach seinem Tode änderte sich der Tatbestand keineswegs. Doch waren jetzt die Fronten geradezu umgedreht: Nicolaus II. und Alexander II. hatten zeitweilig ein sehr schwieriges Verhältnis zum Kaiserhof; Absetzungsdrohungen verdüsterten die letzten Wochen des Florentiner Bischofs auf dem Stuhle Petri; Anselm I. von Lucca aber wurde gegen den erklärten Willen der *curia regis* erhoben und endete seinen Pontifikat in stärksten Spannungen mit dem jungen Heinrich IV. Wie verträgt sich das mit Kehrs Deutungsversuch? Selbst wenn man einräumen wollte, das « Prinzip Heinrichs III. » sei nach seinem Tode eben noch einige Zeit lang nachgeahmt worden, habe also — wiewohl längst sinnentleert — noch Schule gemacht, so paßt es nicht zu den Tatsachen. Offenbar muß die Reichskirchen-These aufgegeben werden.

Auch Johannes Haller polemisierte in seinem « Papsttum » kurz gegen Kehrs Deutung: « Man hat ... kein Recht, 'System und Plan' darin zu finden, daß die von Heinrich erhobenen Päpste 'ihre deutschen Bistümer beibehielten' ». Er stellte demgegenüber einen anderen Erklärungsversuch auf, den allerdings Kehr schon diskussionslos abgewiesen hatte<sup>19</sup>. Haller schreibt<sup>20</sup>: « Was sie [die deutschen Päpste] dazu nötigte, war vielmehr die Armut, in die die römische Kirche geraten war; darum handelten später Nikolaus II., Alexander II. und noch Calixt II. ebenso. Es war eine vorläufige Maßnahme, und Clemens, Damasus und Viktor hätten bei längerem Leben ihre Bistümer ebenso aufgegeben wie Leo IX. und Calixt II. » Und an anderer Stelle bemerkt Haller in Zusammenhang mit der « Finanzbegabung Gregors VII. », daß « vor ihm der Schatz der Kirche so leer und ihre Einkünfte so geschmälert gewesen waren, daß von Clemens II. bis zu Alexander II. alle Päpste ihre früheren Bistümer

<sup>19</sup> P. KEHR a. a. O. 51.

<sup>20</sup> J. HALLER, *Das Papsttum, Idee und Wirklichkeit* 2, Stuttgart 1951, 576.

mindestens für den Anfang beibehielten, Stephan IX. sich genötigt sah, den Schatz von Montecassino einzuziehen, und Nikolaus II. sowohl wie Alexander II. ihren Hofhalt in der Hauptsache aus den Erträgen von Florenz und Lucca bestritten »<sup>21</sup>.

Aber auch bezüglich dieser « Finanzbedarfs-These » müssen Zweifel angemeldet werden. Warum hat das Papsttum nicht in anderen wirtschaftlichen Krisenzeiten, an denen es ja nicht mangelte, zum gleichen Aushilfsmittel gegriffen? Warum begegnet man *papae qui et episcopi* fast ausschließlich in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts?

Auch für diesen zweiten Erklärungsversuch ist die Quellenbasis völlig unbefriedigend. Es ist doch nur eine ganz unsichere, subjektive Vermutung Hallers, wenn er scheinbar lapidar feststellt: « Es war eine vorläufige Maßnahme, und Clemens, Damasus und Viktor hätten bei längerem Leben ihre Bistümer ebenso aufgegeben wie Leo IX. und Calixt II. »<sup>22</sup> Woher will Haller das wissen? Und wieso hat der einzige Reformpapst vor Gregor VII., der länger als ein Jahrzehnt *pontifex Romanus* war, nämlich Alexander II., auf Lucca nicht verzichtet?

Zwar scheint festzustehen, daß das Reformpapsttum mit erheblichen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, aber abgesehen von dem Abt-Papst Stephan IX. (= Friedrich von Montecassino) — der eben nicht *papa qui et episcopus* im strengen Wortsinn war — ist nichts darüber überliefert, daß Einkünfte aus der jeweiligen Diözese für die Notwendigkeiten der römischen Kurie abgezweigt worden wären. Bis auf den Toulser Primicerius Udo, den Leo IX. zeitweilig als päpstlichen Kanzler und Bibliothekar beschäftigte<sup>23</sup> und der 1051 sein Nachfolger als Bischof wurde, ist u. W. nicht festzustellen, daß Mitglieder der *familiae papales* innerhalb der fraglichen Bistümer Pfründen besessen hätten<sup>24</sup>. Nirgends wird deutlich, daß sich die materiellen Verhältnisse eines Bistums während der Zeit verschlechtert hätten, in der sein Bischof gleichzeitig Papst war. Weder enthalten die Papstprivilegien, die die *papae qui et episcopi* für die eigenen Diözesen ausstellten<sup>25</sup>, darüber ein einziges

<sup>21</sup> J. HALLER a. a. O. 369.

<sup>22</sup> J. HALLER a. a. O. 576.

<sup>23</sup> Urkundlich belegbar vom 22. Oktober 1050 bis zum 16. Januar 1051: J.-L. 4239-4251.

<sup>24</sup> Auch eine Durchsicht der Kardinallisten bei H.-W. KLEWITZ, *Die Entstehung des Kardinalkollegiums*; ZRG kan. Abt. 25 (1936) 115-221, jetzt nachgedruckt Darmstadt 1957, steuert nichts bei.

<sup>25</sup> Verzeichnis bei JAFFÉ-LOEWENFELD und *Italia pontificia* sowie *Germania pontificia*, soweit bereits bearbeitet.

Wort, noch wurden die Bistümer in den Königsdiplomen, die für sie ausgestellt wurden, für solche Aufwendungen ausdrücklich entschädigt<sup>26</sup>. Aus anders gelagerten Gründen widerrief Heinrich III. ein Vierteljahr nach dem Tode Damasus' II. die Schenkung der Abtei Disentis an das Domstift Brixen, die Heinrich II. 1020 getätigt hatte<sup>27</sup>. Auch die stadtrömische und suburbikarische Überlieferung steuert nichts bei. Ebenso ist im Falle von Florenz und Lucca nicht zu erkennen, daß diese Diözesen zur Zeit Nicolaus' II. und Alexanders II. nennenswerte Beträge für Zwecke des Papsttums aufgebracht hätten — abgesehen natürlich von Verpflegungsleistungen am Ort bei Aufhalten der Kurie in diesen Städten<sup>28</sup>. Daß jene beiden Päpste sich häufiger in Florenz und Lucca aufhielten, hängt gewiß nicht damit zusammen, daß sie in Rom am Hungertuch genagt hätten, sondern hat bestimmte Gründe der Kirchen- und Reformpolitik, abgesehen von einer persönlichen Anhänglichkeit beider an ihre Diözesen, die quellenmäßig gut bezeugt ist<sup>29</sup>.

Leider ist nur sehr wenig über die wirtschaftliche Lage und die langsame finanzielle Konsolidierung des Reformpapsttums bekannt. Erst im 12. Jahrhundert wird die Quellenlage allmählich besser, wie namentlich Fedor Schneider und Jürgen Sydow zeigten<sup>30</sup>. Selbst Hallers mehrfach temperamentvoll geäußerte Ansicht<sup>31</sup>, Gregor VII. sei ein Finanzgenie gewesen, ist quellenmäßig nur gering abgestützt. Manche Ansichten darüber scheinen weithin auf den anti-hildebrandinischen Schauermärchen der sog. *Annales Romani* zu beruhen<sup>32</sup>, die in der Tat dem Archidiacon Sinn für den gewissenlosen Erwerb und den skrupel-

<sup>26</sup> D H III 223 und 224 für Bamberg; D H III 209 und 367 für Brixen; D H III 333 und 336 für Eichstätt; D H IV 5, 111, 259, 297, 304 und 424 für Brixen; D H IV 24, 323 und 418 für Eichstätt; D H IV 25, 39, 62, 67, 88, 89, 208, 226, 229, 270, 314 ? und 479 für Bamberg; D H IV 46 und 156 für Toul; D H IV 322 für Ravenna; D H IV 340 für Parma.

<sup>27</sup> D H III 225.

<sup>28</sup> Für die Verpflegungsleistungen sind mir keine Belege bekannt, doch sind sie vorauszusetzen. Zu dem geringen Niederschlag, den derartige Leistungen im allgemeinen in den Quellen gefunden haben, vgl. C. BRÜHL, *Fodrum, Gistum, Seruitium regis*, Köln und Graz 1968, passim.

<sup>29</sup> Dazu demnächst meine Studie *Reformpapsttum, Adel und monastische Erneuerung in der Toscana*.

<sup>30</sup> F. SCHNEIDER, *Zur älteren päpstlichen Finanzgeschichte I: Die Staatsschulden Alexanders III.*: QFitAB 9 (1906) 1-14; J. SYDOW, *Cluny und die Anfänge der Apostolischen Kammer*: StGBenO 63 (1951) 45-66; ders., *Untersuchungen zur kurialen Verwaltungsgeschichte im Zeitalter des Reformpapsttums*: DA 11 (1954/55) 18-73.

<sup>31</sup> J. HALLER in: *Meister der Politik* 21, 491; ders., *Das Papsttum a.a.O.* 2, 368 f., 600 f.

<sup>32</sup> *Annales Romani* ed. L. DUCHESNE, *Le liber pontificalis* 2, 329 ff.

losen politischen Einsatz des Geldes zuschreiben. Aber diese problemreiche Quelle geht namentlich deshalb auf das Verhältnis Hildebrands zum Geld ein, weil damals bekanntermaßen dem Wörtlein *pecunia* in Verbindung mit Kirchlichem eine ausgesprochen pejorative Bedeutung zukam und Hildebrand so in jenes schiefe Licht geriet, in das der Annalist seinen Erzfeind zu setzen trachtete. Auf diese Geschichtchen ist daher wenig zu geben.

Allerdings war es sicherlich kein Zufall, daß Leo IX. Hildebrand zum Ökonomen des Klosters San Paolo fuori le mura machte<sup>33</sup>. Er muß von Wirtschaftsführung wohl einiges verstanden haben. Aber gerade diese Tatsache spricht wiederum gegen Hallers Erklärungsversuch unseres Problems. Wenn Hildebrand wirklich ein « ungewöhnliches Finanzgenie » war, wie Haller glaubt, wieso ging es dann — nach der vorhin zitierten Meinung dieses Gelehrten — ausgerechnet jenen Päpsten finanziell ungewöhnlich schlecht, die sich Hildebrands als ihres Hauptmitarbeiters bedienten, nämlich Nicolaus II. und Alexander II.? Warum verzichtete der zweite nicht auf Lucca, als durch die Munifizienz Wilhelms des Eroberers England anfang, erhebliche Summen an den Apostolischen Stuhl zu entrichten? Gerade unter Alexander II. begannen Lehnszinse und andere Abgaben in vermehrtem Maße nach Rom zu fließen — und doch behielt Alexander sein altes Bistum bis zuletzt bei. Und warum hat im Gegensatz dazu Leo IX., dessen rastlose Reisetätigkeit fraglos den Einsatz erheblicher Geldmittel erforderte, schon 1051 auf Toul verzichtet, wenn diese Kumulation nur aus fiskalischen Gründen geschehen war? Auch die Auswahl der drei Nachfolger Clemens' II. erscheint in dieser Hinsicht auffällig: wenn die wirtschaftliche Lage der Kurie in der frühen Reformzeit so kritisch war, daß es sich — wie Haller glaubt — als unumgänglich erwies, die Mittel eines anderen Bistums für die notwendigen Ausgaben des Papsttums mitheranzuziehen, warum hat Heinrich III. dann nicht besonders finanzstarke Bischöfe auf den Römischen Stuhl erhoben? Bamberg war reich, aber Brixen, Toul und gar Eichstätt gehörten fraglos zu den wirtschaftlich schwächeren Reichsbistümern. Wäre es nicht sinnvoller gewesen, Bischöfe von Mainz, Köln, Würzburg, Basel oder Augsburg zu Päpsten zu machen, wenn es unumgänglich war, dem Reformpapsttum zusätzlich die Finanzkraft einzelner Diözesen dienstbar zu machen? Aber dieses « wenn » Hallers steht ja eben in Frage!

<sup>33</sup> Vgl. dazu immer noch: P. SCHEFFER-BOICHORST, *War Gregor VII. Mönch?*: Dt.Zs.f. Gesch.-wiss. 11 (1894), abgedruckt *Ges. Schriften* 1, Berlin 1903, 158 ff.

So wird man auch Hallers Erklärungsversuch ablehnen müssen und ebenfalls jene Deutungen, die beide Hypothesen mehr oder minder stark abwandelnd zu verbinden suchen, wie etwa die von Marie Luise Bulst-Thiele: « Ein deutscher Papst, der zu seinem materiellen Rückhalt sein deutsches Bistum behielt und durch keine Verbindung zu einer römischen Partei verpflichtet war, sollte die kirchliche Erneuerung durchführen »<sup>34</sup>. Solche Formulierungen lassen zudem außer acht, daß die zweite Gruppe der Reformpäpste eben nicht mehr aus deutschen Reichsbischöfen bestand.

So wäre noch ein dritter Deutungsversuch zu prüfen, mit dem man die Erscheinung der *papae qui et episcopi* zu erklären suchte. Man könnte ihn die Unsicherheits-These nennen: in Rom, der Stadt heftiger Parteikämpfe und Adelsrivalitäten, dem Schauplatz des Widerstreits zwischen Creszentiern und Tuskulaner Grafen, sei es ein Gebot der Vorsicht gewesen, außer über den päpstlichen Thron, von dem man jederzeit verdrängt werden konnte, noch über eine zweite, sicherere Position zu verfügen. Namentlich Gerd Tellenbach hat diese Unsicherheits-These zur Diskussion gestellt; er schrieb bezüglich Nicolaus' II. und Alexanders II.: « Behielten nicht mindestens diese beiden Päpste ihre Kirchen, um von den römischen Parteiungen unabhängiger zu sein? »<sup>35</sup> Tellenbach nimmt an, man könne die Erscheinung der *papae qui et episcopi* « leicht als Ehrung verstehen und — was das Ausschlaggebende ist — als Rückhalt bei Schwierigkeiten in Rom »<sup>36</sup>.

Daß die Vorstellung einer besonderen Ehrung mitspielen könne, wenn ein Papst sein altes Bistum weiter beibehielt, leuchtet nicht recht ein. Um so plausibler scheint der Sicherheitsgedanke: die alte *sedes episcopalis* als Refugium, als Operationsbasis, als Notquartier, weil auf Rom keinerlei Verlaß war. In der Tat, persönliche Sicherheit durfte damals kein Papst in Rom erwarten; seine physische Existenz war stets gefährdet. Jeder Tag konnte einen neuen Aufstand, eine Adelsrevolte, einen Giftmordversuch bringen, wenn man den drastischen Schilderungen der *Annales Romani* und anderer Quellen glauben darf<sup>37</sup>.

Die Unsicherheits-These paßt anscheinend vor allem für Silvester III., Benedict X., Alexander II. in seiner schwierigen Anfangsphase, seinen Rivalen Honorius II., Clemens III. und Vic-

<sup>34</sup> B. GEBHARDT, *Handbuch der deutschen Geschichte* 1, 8Stuttgart 1954, 233.

<sup>35</sup> G. TELLENBACH a.a.O. 208 f.

<sup>36</sup> G. TELLENBACH a.a.O. 208.

<sup>37</sup> Vgl. Anm. 32.

tor III. Es ist gewiß nicht zufällig, daß man namentlich alle Gegenpäpste unserer Liste hier anführen kann. Über die Bemühungen Honorius' II. um die Eroberung Roms berichten beispielsweise die *Annales Romani* zusammenfassend:

Postea vero pecunia deficiente comites reversi sunt ad propria, Cadolus vero reversus est in Parma. Et congregata pecunia, reversus est Rome; sed nichil ei profuit. Demum reversus est in Parma ibique mortuus est<sup>38</sup>.

Die gleiche Rolle wie hier Parma für Honorius II. spielten Ravenna für Clemens III., die Abtei Montecassino für Victor III.

Aber obwohl die Unsicherheits-These in manchen Fällen überaus einleuchtend erscheint, mutet sie als Erklärungsversuch für die Gesamtheit des Phänomens unbefriedigend an, denn es ist doch nirgends in den Quellen ausdrücklich bezeugt, daß ein Reformpapst wegen der Unzuverlässigkeit Roms und der Gefährdung seiner eigenen Existenz sein altes Bistum als Bischof beibehielt. Ängstliche Sorge um die eigene Sicherheit und den eigenen Lebensstandard paßt namentlich schlecht zu dem Bild, das wenigstens drei der vier deutschen Reformpäpste bieten — von Poppo von Brixen weiß man fast nichts; er könnte nach einigen Quellenhinweisen bedächtiger und skrupelhafter gewesen sein als Clemens II., Leo IX. und Victor II., so verschiedenen deren Charaktere auch untereinander erscheinen. Aber auch als er als Damasus II. Schwierigkeiten hatte, zog er sich eben nicht nach Brixen zurück, sondern mobilisierte die Hilfe des deutschen Herrschers, der die Widerstände kampflos niederwarf<sup>39</sup>. So einleuchtend die Unsicherheits-These in manchen Fällen anmutet, namentlich wenn man auf die Gegenpäpste schaut — gerade bei näherer Vertiefung in die Überlieferung wird sie als Gesamtdeutung zunehmend unwahrscheinlicher. Mag es dem einen oder anderen jener zwölf Päpste und Gegenpäpste sympathisch gewesen sein, notfalls noch über die alte Diözese oder das bisherige Kloster verfügen und sich dorthin zurückziehen zu können, im ganzen gesehen müssen es andere Gründe gewesen sein, die zu dem Phänomen der *papae qui et episcopi* führten. Denn abermals taucht die Frage auf: warum gab es diese Erscheinung eigentlich nur in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts? Nicht nur damals waren die Päpste in Rom gefährdet! Auch in anderen Zeiten war ihre Lage riskant und unsicher — und trotzdem

<sup>38</sup> Ed. L. DUCHESNE, *Le liber pontificalis* 2, 337.

<sup>39</sup> *Annales Romani* ed. L. DUCHESNE 2, 333.

gaben sie ihre alten Bistümer unverzüglich auf, sobald sie die Tiara trugen. Man denke an das 13. Jahrhundert, als es sich jahrzehntelang als unmöglich erwies, daß die Kurie in Rom hätte Quartier nehmen können, oder an das große abendländische Schisma. Hätte es nicht nahegelegen, daß damals gleichfalls die Päpste ihre alten Diözesen beibehielten? Oder es sei erinnert an Clemens V., diesen kranken und ängstlichen Mann, der kurz nach dem Attentat von Anagni zum Papst erhoben wurde, dennoch aber sogleich sein altes Erzbistum Bordeaux neu besetzte. Auf diesem Hintergrund kann die Unsicherheits-These als Gesamt-erklärungsversuch nicht voll überzeugen, weil sie der zeitlichen Einzigartigkeit unserer Erscheinung nicht gerecht wird. Gefährdung und Geldbedarf der Kurie gab es in vielen Jahrhunderten, jene Folge von mehreren *papae qui et episcopi* nur im elften.

Auf den ersten Papst unserer Liste scheint die Unsicherheits-These besonders gut anwendbar zu sein, aber gerade er ist mit aller Wahrscheinlichkeit überhaupt aus ihr zu streichen. Nach der Vertreibung des Tuskulaners Benedict IX. aus Rom wurde Bischof Johannes von Sabina Ende Januar 1045 zum Papst erhoben; er nahm den Namen Silvester III. an<sup>40</sup>. Aber der neue Papst konnte sich in der Ewigen Stadt nicht halten und wurde schon einen starken Monat später gezwungen, sie zu verlassen. Silvester=Johannes kehrte daraufhin in sein altes Bistum Sabina zurück, das er noch nicht neu vergeben hatte — wahrscheinlich nur wegen der allzu kurzen zeitlichen Dauer seines Pontifikats. Bis 1063 ist er dort als Bischof urkundlich nachweisbar<sup>41</sup>. Auch dieser Papst hat also seine alte Diözese beibehalten, aber gewiß nicht aus finanziellen Gründen, keineswegs auf Betreiben Heinrichs III., der erst ein Jahr später in die römischen Wirren eingriff, und sicherlich auch nicht um politischer Motivationen willen, sondern wohl allein wegen der Geschwindigkeit, mit der sich der politische Umsturz in Rom vollzog, bevor Silvester=Johannes noch über das Bistum Sabina verfügen konnte. Man kann nicht einmal unterstellen, daß er wirklich gleichzeitig die Funktionen von Papst und Bischof wahrgenommen hätte: es gibt keinerlei Belege dafür; die Sabina war eben noch frei, als Rom für Silvester verloren ging, und so kehrte er dorthin zurück. Aus unserer Betrachtung ist

<sup>40</sup> Vgl. G. B. BORINO, *L'elezione e la deposizione di Gregorio VI*: ASRom 39 (1916) 141-252, 295-410; ders., « *Invitus ultra montes ...* »: Studi Gregoriani 1 (1947) 4 mit Anm. 2; H. ZIMMERMANN, *Papstabsetzungen des Mittelalters*, Graz-Köln-Wien 1968, 121 f., 128 f., 134.

<sup>41</sup> H. ZIMMERMANN a.a.O. 134.

er daher mit größter Wahrscheinlichkeit auszuschneiden. Die Reihe der « echten » *papae qui et episcopi* beginnt daher wohl erst mit Clemens II., d. h. mit dem Einsetzen der Kirchenreform in Rom selbst.

Damit verlassen wir jene drei Erklärungsversuche, die in der Literatur zu finden sind. Jeder von ihnen mag in Einzelfällen plausibel erscheinen; dies gilt namentlich von der Unsicherheits-These; aber keiner paßt auf alle *papae qui et episcopi*. Keiner wird irgendwie durch die Quellen gestützt; keiner wird der quantitativen und namentlich der qualitativen Besonderheit des Gesamtphänomens gerecht. Ohne für den Einzelfall Argumentationen ausschließen zu wollen, die an die aufgeführten drei Hypothesen anknüpfen — wenn es für den merkwürdigen Tatbestand, der hier zu untersuchen ist, einen wesentlichen und einheitlichen Grund gibt (eine Voraussetzung, die natürlich nur hypothetisch sein kann, aber wohl der historischen Erfahrung aus Analogie-Fällen entspricht), so muß dies ein anderer sein.

Die bisherigen Deutungsversuche gingen aus vom Kirchenregiment Heinrichs III., den deutschen Reformpäpsten, den finanziellen Bedürfnissen der Kurie, endlich den stadtrömischen Verhältnissen. Man wird jedoch von einem anderen Gesichtspunkt ausgehen müssen als von der Frage, wer jeweils die Papsterhebungen steuerte, wie es mit dem Geld stand und was die unberechenbaren römischen Adelsparteien gerade anstrebten. Denn dies waren stets wechselnde Konstellationen, während unser Phänomen sich in gleicher Weise bei Deutschen und Italienern, bei Päpsten und Gegenpäpsten findet. Fragen wir also nach der Gesamterscheinung, wie sie die Überschrift umreißt!

Es ist heute üblich, daß nur Bischöfe, meist sogar nur Kardinäle, zu Päpsten erhoben werden. Zwar ist dies kein rechtliches Erfordernis (jeder katholische männliche Laie könnte unter bestimmten Voraussetzungen die Tiara erhalten, wenn die Wahl des zuständigen Elektionsgremiums, der nach gewissen Vorschriften versammelten Kardinäle, auf ihn fallen würde), aber der Usus ist seit langem, daß der neue Papst aus den Reihen der Bischöfe kommt. Er muß nicht zuvor Diözesanbischof gewesen sein; so verwaltete Pius XII. niemals ein Bistum, sondern war als Kurienkardinal nur *episcopus in partibus infidelium*, aber die Bischofsweihe besaß auch er, als die Wahl 1939 auf ihn fiel<sup>42</sup>.

<sup>42</sup> Am 17. Mai 1917 hatte ihn Papst Benedict XV. persönlich zum Bischof geweiht: B. SCHNEIDER, *Pius XII.* Göttingen 1968, 14. — Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß Kardinalpresbyter und -diakone natürlich nicht eo ipso der

Das war nicht immer so, im Gegenteil! Jahrhundertlang konnte niemand Papst werden, der schon Bischof einer anderen Kirche war. Das ist leicht erklärlich, denn es herrschte die Vorstellung, der Bischof sei seiner Kirche angetraut in unlösbarem Bund, und darum dürfe er sie nicht verlassen, um die Leitung einer anderen zu übernehmen<sup>43</sup>. Seit die Kirche den Zölibat bei höheren geistlichen Würden forderte, sind die Worte des Apostels Paulus im 1. Brief an Timotheus: *Oportet ergo episcopum irreprehensibilem esse, unius uxoris virum ...*<sup>44</sup> auf das Verhältnis des Bischofs zu seiner Diözese umgedeutet worden. Kein Bischof konnte deshalb ursprünglich seine *ecclesia residentialis* wechseln; jede Translation war lange untersagt. Wegen dieses ehe-ähnlichen Verhältnisses durfte auch kein Bischof mehrere Bischofskirchen zugleich sein eigen nennen<sup>45</sup>. Zwar war eine zeitweilige Administration über mehrere Diözesen im Notfall möglich und zulässig, eine Kumulation im Vollsinn dagegen nicht. Bischof konnte man nur werden, wenn man Bischof einer bestimmten *ecclesia episcopalis* wurde — deshalb in der späten Karolingerzeit der rigorose Kampf gegen das Institut der Chorbischöfe, nachdem man diese Einrichtung in den Notwendigkeiten der Missionsepoche erst neu geschaffen hatte<sup>46</sup>; deshalb aber auch heute noch die Rechtsfigur des *episcopus in partibus infidelium*, die bei jedem Weihbischof, jedem Missionsbischof und gegenwärtig auch bei jedem Kurienkardinal (abgesehen von den Kardinalbischöfen) Anwendung findet. Das katholische Kirchenrecht kennt bis heute keine sog. absolute Bischofskonsekration, sondern nur die Weihe auf eine bestimmte Diözese<sup>47</sup>; hier wirkt die altkirchliche Denkweise nach, gemäß welcher Bischof und Bistum eine unauflösbare Einheit bilden.

---

Bischofsweihe bedurften, doch besaßen sie diese zumeist ohnehin. In Zusammenhang mit dem 2. Vaticanum wurde diese Frage vereinheitlichend geregelt: alle Kardinäle sind zu Bischöfen zu weihen, soweit sie diese Weihe nicht bereits vor der Promotion zum Kardinal empfangen haben.

<sup>43</sup> L. OBER, *Die Translation der Bischöfe im Altertum*: AkathKR 88 (1908) 209-229, 441-465, 625-648, und 89 (1909) 3-33, bes. 88, 213 ff.; V. FUCHS, *Der Ordinationstitel von seiner Entstehung bis auf Innocenz III.*; Kanon. Studien u. Texte 4, Bonn 1930 (Neudruck Amsterdam 1963) 83 ff.; J. TRUMMER, *Mystisches im alten Kirchenrecht. Die geistliche Ehe zwischen Bischof und Diözese*: Öster. AKR 2 (1951) 62-75.

<sup>44</sup> 1. Tim. 3, 2; ferner Tit. 1, 6 und 1. Kor. 7, 27.

<sup>45</sup> Eine ausführliche kirchenrechtshistorische Studie über die Kumulation von Bistümern, die bekanntlich bes. in der Reformationszeit eine bedenkliche Rolle spielte, fehlt m. W.

<sup>46</sup> Vgl. V. FUCHS a.a.O. 226-236; F. KEMPF in: *Handbuch der Kirchengesch.* III/1, Freiburg-Basel-Wien 1966, 305 f.

<sup>47</sup> P. HINSCHIUS, *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten* 2, Neudruck Graz 1959, 39; V. FUCHS a.a.O. — Entsprechend darf auf die gleiche Diö-

Solange solche Vorstellungen ungebrochen herrschten, erschien die Translation eines Bischofs als unmöglich. Zwar kannte schon die alte Kirche Ausnahmen von dieser Regel<sup>48</sup>. Im allgemeinen aber konnte der Bischof nur « per nefas », durch verwerfliche Kniffe oder in ungeschminktem Durchbrechen der Normen, eine andere Diözese übernehmen — freilich auch bald durch päpstlichen Dispens, worauf noch einzugehen ist. Bekannt ist der groteske Vorfall der Auflösung des Bistums Merseburg 981, nur weil der damalige Bischof Gisilher Erzbischof von Magdeburg werden wollte und eine Translation dem Zeitempfinden zu sehr widersprach<sup>49</sup>.

Auf Rom angewendet, bedeutete dies: *Episcopus Romanus* konnte nur werden, wer noch nicht *episcopus* war, somit das genaue Gegenteil zum heutigen Usus. Man muß daher fragen, von welchem Zeitpunkt an die jahrhundertealte Norm durchbrochen wurde und Bischöfe zu Päpsten erhoben werden konnten, also die heutige Praxis sich einbürgerte. Die Antwort lautet: Abgesehen von wenigen merkwürdigen Vorläufern, über die einige Worte notwendig sind, genau seit dem Zeitpunkt, in welchem die Erscheinung des *papa qui et episcopus* auftritt! Vor der Mitte des 11. Jahrhunderts gab es — bis auf jene seltenen Ausnahmen, auf die sogleich einzugehen ist — nur Päpste, die vor ihrer Wahl noch nicht die Bischofsweihe besaßen. Und seit dem Ausgang des 11. Jahrhunderts finden wir zumeist Päpste, die zuvor Bischöfe und Kardinäle waren<sup>50</sup>. Zwar wurde dies niemals als rechtliches Erfordernis angesehen, aber es war die Regel. Damit erweist sich unser Thema einem ganz auffälligen Einschnitt in der Geschichte des Papsttums zugeordnet, und man möchte vermuten, daß dies nicht zufällig so ist.

Der erste Bischof, der nachträglich auf den Papstthron überwechselte, war Marinus von Caere 882, der zweite Formosus von Porto 891<sup>51</sup>. In beiden Fällen hat man die Translation von einem lateinischen Bistum nach Rom übel vermerkt und ihre

---

zese nur *ein* Bischof geweiht werden. Über die Ausnahme, daß seit den Kreuzzügen in der Levante öfters zwei Bischöfe der verschiedenen Riten nebeneinander residierten, vgl. P. HINSCHIUS a.a.O. 39 f.

<sup>48</sup> Vgl. L. OBER a.a.O. und V. FUCHS a.a.O., der S. 85 die wichtige Beobachtung mitteilt, daß Hieronymus die Auffassung vom eheartigen Verhältnis des Bischofs zu seiner Diözese als « gezwungene Interpretation nur einiger » bezeichnete.

<sup>49</sup> Dazu u.a. A. HAUCK, *Kirchengeschichte Deutschlands* 3, 8 Berlin-Leipzig 1954, 142 ff.

<sup>50</sup> Die meisten Kardinäle, die im Konklave erwählt wurden, besaßen bereits die Bischofsweihe.

<sup>51</sup> Vgl. dazu H. ZIMMERMANN a.a.O. 48-76 (mit Angabe der älteren Lit.).

Rechtsgültigkeit erheblich in Zweifel gezogen<sup>52</sup>. Etwa aus der gleichen Zeit stammt ein *Ordo benedicendi pontificis Romani*, in dem lapidar erklärt wird, ein neuer Papst müsse entweder Presbyter oder Diakon sein, *nam episcopus esse non poterit*<sup>53</sup>. Das berüchtigte Leichengericht über Formosus<sup>54</sup>, die Wirren der Folgejahre erklären sich weithin aus allzumenschlichen Egoismen und Rivalitäten, aber der kirchenrechtliche Anknüpfungspunkt war der verbotene Wechsel des Bischofsstuhles. Schon damals wurde in mehreren Streitschriften, die unter den Namen des Auxilius und des Eugenius Vulgaris gehen<sup>55</sup>, das pro und das contra erwogen; hier taucht nachdrücklich der Gedanke der *necessitas* und der *opportunitas* auf, der schon in der Alten Kirche bei mancher Bischofstranlation vorgebracht worden war und im Laufe der Zeit das sakramentale Verständnis für die Unauflöslichkeit des Bandes zwischen Bischof und Bistum empfindlich schwächen sollte<sup>56</sup>. Frühzeitig wurde es unter die besonderen Prärogativen des Apostolischen Stuhles gerechnet, *pro necessitate ecclesiae* dispensweise die Tranlation von Bischöfen zu ermöglichen<sup>57</sup>. Die immer stärker anschwellende Zahl solcher Tranlationsdispense hat den Gedanken des geistlichen Verlöbnisses zwischen Bischof und Bischofskirche immer weiter ausgehöhlt und dafür das freie Verfügungsrecht des Papstes über den Episkopat und alle Diözesen hundertfältig demonstriert. Im Codex iuris canonici wird ganz knapp vom *pontifex Romanus* gesagt: *eos [sc. episcopos] libere nominat*<sup>58</sup>. Hier werden keine Einschränkungen gemacht, die einer « mehr mystischen Epoche der Kirchenrechts » entstammen; es steht im Belieben des Papstes, Bischöfe zu versetzen.

<sup>52</sup> Vgl. *Ann. Fuldenses* ed. F. KURZE S. 99: « Iohannes pontifex Romanus decessit; in cuius locum Marinus antea episcopus contra statuta subrogatus est ». Dazu E. DÜMMLER, *Gesch. des ostfränk. Reichs* 3, 2 Leipzig 1888 (Nachdruck Darmstadt 1960) 214. Die Zweifel an der Rechtllichkeit der Erhebung des Formosus datieren nach Ausweis der erhaltenen Quellen erst aus der Zeit nach seinem Tod.

<sup>53</sup> Ed. J. M. WATTERICH, *Pontificum Romanorum ... vitae* 1, Leipzig 1862 (Neudruck Aalen 1966) 3.

<sup>54</sup> Vgl. zuletzt darüber H. ZIMMERMANN a.a.O. 55 ff. Stephan VI., der gegen den verstorbenen Vorgänger diesen grauenhaften Prozeß veranstaltete, war durch Formosus zum Bischof geweiht worden und darum selbst ein Übertreter des Tranlationsverbotes; war Formosus nicht legitimer Papst — wie es der Prozeß beweisen sollte —, entfiel der Vorwurf, Stephan sei bereits im Besitz der bischöflichen Würde gewesen, als er zum Papst erhoben wurde.

<sup>55</sup> E. DÜMMLER, *Auxilius und Vulgaris*, Leipzig 1866.

<sup>56</sup> Vgl. V. FUCHS a.a.O. sowie weiter unten im Text.

<sup>57</sup> Vgl. *Corpus iuris can.*, Decretum c. 34-44, q. 1; Decretalium lib. 1, tit. VII *De translatione episcopi*.

<sup>58</sup> *Codex iuris can.* 329 § 2.

Aber der Papst konnte sich nur schlecht selbst dispensieren, und darum haftete den Pontifikaten aller Bischöfe, die im 10. Jahrhundert den Stuhl Petri bestiegen, nach der Meinung vieler Zeitgenossen ein schlechter Geruch an<sup>59</sup>. Einige von ihnen galten als Gegenpäpste — man denke vor allem an Johannes XVI. Philagathos, Erzbischof von Piacenza<sup>60</sup> —, und H. Zimmermann hat in seinem Buch über « Papstabsetzungen des Mittelalters »<sup>61</sup> zusammengestellt, wie oft man das Verbot des Wechsels von einem anderen Bistum auf den römischen Stuhl als geistliches *adulterium* und frevlerische *ambitio* bei der Verurteilung geltend machte<sup>62</sup>.

Sieht man von diesen Gegenpäpsten ab, so sind folgende Bischöfe im 10. Jahrhundert auf den Stuhl Petri transferiert worden: Johannes X., vorher Erzbischof von Ravenna; Johannes XIII., vorher Bischof von Narni; Benedict VII., vorher Bischof von Sutri; Johannes XIV., vorher Bischof von Pavia; Silvester II., vorher Erzbischof von Ravenna. Ihnen schließt sich zu Anfang des 11. Jahrhunderts Sergius IV. an, der vorher Bischof von Albano war<sup>63</sup>.

An der Erhebung des Erzbischofs Johannes von Ravenna (= Papst Johannes X.) 914 wurde lebhaft Kritik geübt, aber wie die vorhin genannten Streitschriften den Formosus gegen den Vorwurf verteidigten, er habe die *Canones* mißachtet, so nunmehr die *Invectiva in Romam* Papst Johannes X.<sup>64</sup> Bei den angeführten Päpsten, die auf ihn folgten, fällt auf, daß sie sämtlich unter Mitwirkung des ottonischen Hofes erhoben wurden, wie schon Kehr konstatierte<sup>65</sup>. Ausnahmslos sind sie deshalb, teilweise aber auch wohl wegen ihres früheren Bischofsamtes, angefochten worden. Soweit die Quellen dies erkennen lassen, gaben diese Päpste ihre alten Bistümer auf, als sie die Papstwürde erlangten.

Das ist wiederum ein merkwürdiger Tatbestand: von 928 bis 1009, vom Tode Johanns X. bis zur Erhebung Sergius' IV.,

<sup>59</sup> Belege bei H. ZIMMERMANN, *Papstregesten 911-1024* in: J. F. Böhmer, *Regesta Imperii* II, 5. Wien-Köln-Graz 1969.

<sup>60</sup> Zuletzt über ihn: H. ZIMMERMANN, *Papstabsetzungen* a.a.O. 105 ff.; ders., *Papstregesten* 313 ff.

<sup>61</sup> Graz-Wien-Köln 1968.

<sup>62</sup> H. ZIMMERMANN a.a.O. an vielen Stellen, bes. 175 ff.

<sup>63</sup> Alle Belege bei H. ZIMMERMANN, *Papstregesten* a.a.O.

<sup>64</sup> Kritik: Liudprand von Cremona, *Antapodosis* II c. 47; *Chron. S. Benedicti*; SS rer. Lang. 484; vgl. E. DÜMMLER, *Gesch. des ostfränk. Reiches* III, 603. *Invectiva in Romam* hrg. von E. DÜMMLER, *Gesta Berengarii imp.*, Halle 1871.

<sup>65</sup> P. KEHR, *Vier Kapitel* a.a.O. 51; kritisch dazu G. TELLENBACH a.a.O. 206, dessen Einwände bei der hier gewählten Formulierung entfallen.

haben es die blutbeflecktesten, verkommensten Adelsgruppen in Rom stets vermieden, bei der Besetzung des Apostolischen Stuhles das bischöfliche Translationsverbot zu verletzen, während sie ansonsten völlig skrupellos kanonische Vorschriften außer acht ließen, wenn es darum ging, ihre Kreaturen zu Päpsten zu machen. Die Ottonen dagegen, denen viel mehr an der geistlichen Qualität der Nachfolger Petri lag, waren, was diesen Punkt betraf, relativ unempfindlich und unbedenklich.

Man darf wohl vermuten, daß dieser Widerspruch sich so erklärt, daß für die Römer der Papst eben primär *episcopus Romanae ecclesiae* war, ihr Ortsbischof, an den sie gewisse Hauptforderungen stellten, die man allgemein bei der Erhebung von Diözesanbischöfen erhob. Wenn der Papst heute römische Kirchen, Krankenhäuser und Gefängnisse besucht, so kehrt er diese seine Eigenschaft als Ortsbischof hervor und handelt ebenso, wie es auch anderwärts Aufgabe der *episcopi ordinarii* ist. Was Johannes XXIII. vor wenigen Jahren neu betonte, sahen die Römer im 10. Jahrhundert naturgemäß in erster Linie: ihr *pontifex* ein Ortsbischof, auf dessen Erhebung selbstverständlich die wichtigsten Normen der Bischofswahl und -weihe anzuwenden waren. Dazu gehörte auch das Translationsverbot.

Für die deutschen Könige, für die von Rom weiter entfernten Kirchen, für die Völker des Abendlandes war der *episcopus Romanus* dagegen in erster Linie eben nicht ein Bischof unter Bischöfen, sondern der eine, allgemeine *summus pontifex*, *summus praesul*, *summus apostolicus*. Daher wohl diese auffällige Unempfindlichkeit gegenüber dem Translationsverbot für Bischöfe, wenn es um die Papsterhebung ging. Nicht daß beide Seiten die Papstwürde gleichsam verschieden definiert hätten<sup>66</sup>, aber es stand für beide jeweils eine andere der zwei Funktionen, die sich im Papsttum miteinander verbinden, im Blickpunkt, für die Römer die des Ortsbischofs, für die Nicht-Römer die « überepiskopale ».

Ein Einzelmoment wird dabei im Laufe der Zeit gewiß immer wesentlicher geworden sein: der Namenswechsel bei der

---

<sup>66</sup> Auf die wenig glücklichen, sachlich schwerlich überzeugenden Thesen von H. M. KLINKENBERG, *Der römische Primat im 10. Jahrhundert*: ZRG kan. Abt. 41 (1955) 1-57, die auf ein Nebeneinander eines — angeblich im 10. Jahrhundert zeitweilig völlig verdunkelten — leoninischen und eines cyprianischen Primatsgedankens hinauslaufen, ist hier nicht einzugehen. Doch legt dieser problematische Versuch Klinkenbergs es nahe, nochmals eigens darauf hinzuweisen, daß m. E. im 11. Jahrhundert nicht zwischen zwei verschiedenen Vorstellungen vom Wesen des Papsttums zu unterscheiden, sondern nur eine unterschiedliche Akzentuierung deutlich zu machen ist.

Erhebung auf den Stuhl Petri. Nach einigen wenigen, zeitlich weit entfernten Vorgängern, die ihre heidnischen Namen ablegten, als sie Päpste wurden<sup>67</sup>, und geraume Zeit nach Johannes XII. (= Octavian), zu dessen Tagen der Namenswechsel noch so ungewöhnlich war, daß manche Verwirrung dadurch entstand und einige Quellen irrig einen Papst Octavian auf Johannes XII. folgen lassen<sup>68</sup>, wurde es erst seit Johannes XIV. häufiger, seit Sergius IV. die Regel, daß der zum Papst Erwählte sich einen neuen Namen beilegte<sup>69</sup>. Johannes XIV., ehemals Bischof von Pavia und Kanzler Ottos II. — also einer jener Translationsfälle — hieß ursprünglich ebenso wie Sergius IV. Petrus; aber kein *successor Petri* trug bis heute den Namen des Felsenapostels. Dabei mochte im Mittelalter vielleicht eine Prophezeiung mitspielen, der letzte Papst vor dem Kommen des Antichrist — den bekanntlich viele ums Jahr 1000 erwarteten — werde den Namen Petrus II. tragen<sup>70</sup>. Überdies möchte man aber vermuten, daß gegenüber Angriffen wegen der Verletzung des Translationsverbotes damit betont wurde, daß es ein anderes, jede Bischofswürde inhaltlich weit übersteigendes Amt war, das der frühere Bischof übernahm. Es fällt auf, daß unter den nur sechs Päpsten, die sich von Johannes XII. bis zu Sergius IV. bei ihrer Erhebung umbenannten, nicht weniger als drei Bischöfe sind: Johannes XIV. (= Petrus von Pavia); Silvester II. (= Gerbert von Ravenna); Sergius IV. (= Petrus von Albano), seit welchem die Namensänderung Brauch bis zum heutigen Tage wurde<sup>71</sup>.

Damit dürften die Hauptvoraussetzungen für das Verständnis des Phänomens der *papae qui et episcopi* gewonnen sein; der Sinn für die ganz andere Aufgabenfülle und « Wertigkeit » des Nachfolgers Petri war es offenbar, der die alte Rechtsnorm paralyisierte und den Gedanken anscheinend gar nicht mehr aufkommen ließ, ein Bischof komme nach den Canones für die Besetzung des Apostolischen Stuhles von vornherein nicht in Frage. Als Heinrich III. 1046 drei Päpste absetzen — oder genauer: die Nichtigkeit ihrer Erhebung konstatieren ließ<sup>72</sup> —,

<sup>67</sup> F. KRÄMER, *Über die Anfänge und Beweggründe der Papstnamenänderungen im Mittelalter*: RQS 51 (1956) 149.

<sup>68</sup> R. L. POOLE, *The Names and Numbers of Medieval Popes*: Studies in Chronology and History, Oxford 1934, 159.

<sup>69</sup> F. KRÄMER a.a.O. 153 ff.

<sup>70</sup> F. KRÄMER a.a.O. 151.

<sup>71</sup> Zur Änderung « barbarischer » Namen vgl. F. KRÄMER a.a.O. 152.

<sup>72</sup> Vgl. zuletzt H. ZIMMERMANN, *Papstabsetzungen*, 119 ff. Man nahm möglichst auf den alten Rechtssatz Rücksicht: « Prima sedes a nemine iudicatur ». Dazu Zimmermann an vielen Stellen.

wollte er nicht den Römern einen besseren Bischof geben, sondern der gesamten Christenheit einen guten Papst<sup>73</sup>. Mancher Zeitgenosse hat die Handlungsweise des Saliers hart getadelt und als bedenklichen Übergriff gebrandmarkt, aber keine Quelle bezeugt, man habe daran Anstoß genommen, daß der neue Papst schon Bischof war<sup>74</sup>. Swidger von Bamberg schien dem König wegen seiner geistlichen Qualitäten in besonderer Weise zum Papst geeignet. So wurde er unter dem Namen Clemens II. *pontifex Romanus*.

Was sollte nun mit Bamberg geschehen? Clemens war seiner jungen Diözese von Herzen zugetan; das ist aus verschiedenen Quellen gut bekannt<sup>75</sup>. Wichtiger aber war vermutlich, daß der neue Papst, der Reformbewegung aufgeschlossen, persönlich *secundum canones* leben wollte, und das bedeutete hier: er nahm sein geistliches Verlöbniß mit der *ecclesia Babenbergensis* ungemein ernst. Es schien ihm nicht dadurch erledigt, daß man ihn zum Papst erhoben hatte — war doch dieses Band nach altkirchlichem Verständnis unlösbar. Es hat Clemens bedrückt, daß die neue Funktion, die er aus Verantwortung gegenüber der Gesamtkirche zusätzlich übernommen hatte, seine Zeit, seine Kraft und seine Fähigkeiten so stark beanspruchte, daß er darüber seine Pflichten gegenüber Bamberg vernachlässigen mußte. Er fühlte sich nach wie vor als *episcopus Babenbergensis* und zugleich als Hirt der gesamten Christenheit. Die Aufgaben eines Stadtbischofs von Rom traten dagegen in seinem Selbstverständnis anscheinend in den Hintergrund. So kommt es bei ihm erstmals zu jener merkwürdigen Kumulation: *papa qui et episcopus*. An einen Verzicht auf Bamberg hat Clemens — anders als Kehr es glaubte — ganz offensichtlich nie gedacht.

Dieser Deutungsversuch läßt sich mit Hilfe eines ungemein persönlichen Dokuments quellenmäßig abstützen, nämlich mit der Bulle, in welcher Clemens II. am 24. September 1047 — also kurz vor seinem Tode — der Bamberger Kirche ihren Besitz bestätigte<sup>76</sup>. Mit Wendungen der Bibel, namentlich des Hohen Liedes, wird darin das geistliche Verlöbniß des Bischofs mit seiner Bischofskirche umschrieben. Die *ecclesia Babenbergensis*

<sup>73</sup> Diese Intention Heinrichs III. ist öfters bezweifelt worden; man schob ihm eigensüchtige Motive unter, am nachdrücklichsten A. Fliche (vgl. Anm. 11). Doch scheinen mir Zweifel an Heinrichs besten Absichten nicht möglich.

<sup>74</sup> Die kritischen Stimmen nennt und bespricht zuletzt H. ZIMMERMANN, *Papstabsetzungen* 135 ff. (mit älterer Literatur).

<sup>75</sup> E. Freiherr von GUTTENBERG, *Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Bamberg* I, Würzburg 1932-1963, 99 ff.

<sup>76</sup> J.-L. 4149 = Germ. pont. III, 3, 252 = E. von Guttenberg, Reg. 239.

ist Swidgers *sponsa legitima, ... dulcissima, ... carissima* ..., die teuerste Tochter Gottes, welcher « sie uns als gesetzmäßige Braut anverlobte und in versöhnender Gnade züchtig zu leiten übergab, soweit wir es vermochten. Wahrlich, keinem Ehemann war gegenüber seiner Frau reinere Treue und glühendere Liebe zu eigen als uns Dir gegenüber. Und niemals kam es uns in den Sinn, Dich zu verlassen und einer anderen [Frau] stattdessen anzuhängen. Aber ich weiß nicht, durch welchen göttlichen Rat-schluß es geschah, daß ich Deiner Mutter, der Mutter aller Kir-chen, beigelegt wurde und ein wenig, jedoch nicht völlig, von Dir abgezogen »<sup>77</sup>. Ungemein deutlich wird hier die verschie-dene Gewichtigkeit von Bamberg und Rom ausgesprochen, der *filia et sponsa* und der *mater omnium ecclesiarum*. Ihr ent-spricht eine tiefe Ungleichheit des bischöflichen und des päpstli-chen Amtes, wie weiter betont wird.

Eine eigenartige apologetische Note durchzieht diese Ur-kunde: Nicht das *plus honoris, plus decoris plusque virium* sei für Clemens von Bedeutung gewesen, als er die Wahl zum Papst annahm; nicht *dominationis cupido* habe ihn bei diesem Ent-schluß beherrscht, den er sich gegen alle seine Neigungen abge-rungen habe. Lieber wäre er geblieben — so ruft Clemens aus — bei der *amica mea, soror mea, sponsa mea, columba mea*. Aber um aller Kirchen willen müsse er nun walten *altissimi aposto-lorum principis vice ... Concessum est nobis divinitus, non ex nostris meritis, ut iam diximus, ius illud apostolicum, quo et caelis imperatur et terris*. Die Aufgabenfülle des Apostelfürsten kennt keine Grenzen. Doch das Resultat der Erhebung zum Papst sei, so gesteht Clemens klagend und sich gleichsam entschul-digend ein, daß er ein wenig — *non tamen omnino* — von seiner bischöflichen Pflicht der Fürsorge für Bamberg abgelenkt wurde.

Hier wird ein Dilemma deutlich, von dem wir glauben, daß es wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Erscheinung der *papae qui et episcopi* nur eine Episode der Kirchengeschichte blieb: Bischofsamt und Papsttum können nicht nebeneinander von einem und demselben verwaltet werden, denn das geht über seine Kräfte. Schon die erste Quelle über das Selbstverständnis der *papae qui et episcopi* deutet an, daß es sich um eine Kumulation von *officia incompatibilia* handelt, wie das heutige Kir-chenrecht dies bezeichnet<sup>78</sup>. Trotz der Schwierigkeit, die hier offenbar wird, hat das Vorbild Clemens' II. bei seinen Nach-

<sup>77</sup> J. VON PFLUGK-HARTTUNG, *Acta pontificum Romanorum inedita* 2, Stuttgart 1888 (Neudruck Graz 1958) 68 n. 103.

<sup>78</sup> *Codex iur. can.* 156.

folgern Nachahmung gefunden. Man wird sich fragen müssen, ob ohne das Beispiel, das er als *papa qui et episcopus* gab, dies der Fall gewesen wäre. Aber das persönliche Vorbild von Clemens II. konnte kaum sehr weit reichen, denn der erste deutsche Reformpapst starb zu rasch, als daß er die Verhältnisse in Rom und an der Kurie hätte nachhaltig umprägen können. Zudem verraten manche italienischen Quellen ein ausgesprochen reserviertes, ja kritisches Verhältnis gegenüber Clemens; und sie sind darin gewiß signifikant für nicht unbedeutende Teile der römischen Öffentlichkeit beim Beginn von Heinrichs III. Reformwerk.

In der Bulle Clemens' II. für Bamberg erscheint ferner beachtenswert, daß sich der Papst darin so wenig wie in anderen Urkunden betontermäßig als Bischof der Stadt Rom bezeichnete. Natürlich lautet die Intitulatio wie üblich ganz stereotyp *Clemens episcopus servus servorum Dei*; aber in dieser Urkundenformel wird die papale Bischofswürde eben nicht lokal spezifiziert. Gewiß, aus stilistischen Gründen wechselte die päpstliche Kanzlei gern die verwendeten Vokabeln; so traten an die Stelle der Prägung *episcopus Romanus* oder — noch präziser — *episcopus Romanae ecclesiae* häufig Bezeichnungen wie *praesul*, *summus pontifex*, *apostolicus*, unpersönlich *apostolica sedes* u. dergl. mehr, in denen die « Romanitas » des Papsttums sich nicht ausdrückt. Man wird diesen Tatbestand nicht zu stark werten dürfen; trotzdem bleibt auffällig, daß in allen Urkunden, die jene *papae qui et episcopi* für ihre alten Diözesen oder für kirchliche Institutionen innerhalb ihrer alten Bistümer ausstellten, es stets vermieden wird, daß der Papst sich römischer Bischof nennt.

In dieser Gruppe von Quellen werden im Gegenteil beide *officia* der *papae qui et episcopi*, Papsttum und Bischofsamt, öfters sorgfältig getrennt. So lautet die Intitulatio mehrerer Libellarverträge — also nicht konventioneller Papsturkunden —, die Alexander II. ausstellte: *Alexander sancte Romane apostolice ecclesie presul et Lucensis episcopus*<sup>79</sup>. Die Doppelbenennung erscheint hier besonders sinnvoll, weil es sich um Vergabungen aus dem Luccheser *episcopium* handelt. Oder die Datie-

<sup>79</sup> *Italia pont.* III, 450 n. 5 und 10 = PFLUCK-HARTUNG, Acta 2, n. 129 und 135. In beiden Urkunden begegnet die Wendung mehrfach, nicht nur in der Intitulatio, und stets gleichlautend. Vgl. ferner die zahlreichen Libellarverträge Alexanders, die im Appendix zu *Italia pont.* III, 487 ff. verzeichnet sind. Es handelt sich um nicht weniger als 43, die offenbar alle die gleiche Intitulatio besitzen!

rungszeile einer Urkunde Leos IX. für das Domstift zu Toul: Gegeben am 22. Oktober 1050 *anno apostolatus domini Leonis noni papae secundo, episcopatus Tullensis vicesimo sexto*<sup>80</sup>. Besonders aufschlußreich ist ein Selbstzeugnis Nicolaus' II. Einige Urkunden, die dieser Papst als Bischof von Florenz für Kirchen seiner Diözese ausstellte, beginnen mit der Arenga *Licet ex universitate*<sup>81</sup>, die folgendermaßen lautet:

104 Obleich wir auf Grund der universalen Funktion des Apostolischen Stuhles, auf dem wir durch Gottes Willen sitzen, allen Kirchen einsichtige Fürsorge schulden, so bemühen wir uns doch, uns in der Sorgfalt frommen Eifers der Florentiner Kirche zuzuwenden, die unserer Verantwortung ganz besonders durch das bischöfliche Hirtenamt anvertraut ist, und zwar — wie es sich ziemt — in glühender Zuneigung, auf daß sie beständig in der Gottesfurcht bleibe und in sicherem Schutz<sup>82</sup>.

Die *ecclesia universalis* und die *ecclesia Florentina* werden hier einander gegenübergestellt — von dem Bischofsamt über die Stadt Rom schweigt der Papst.

Gerade das aber ist auch der Tenor des Papstwahldekrets Nicolaus' II. von 1059<sup>83</sup>, in dem vorgesehen wird, daß die Erhebung des *pontifex universalis* notfalls auch außerhalb der Stadt

<sup>80</sup> J.-L. 4240 = Migne, PL 143 col. 656.

<sup>81</sup> J.-L. 4415 = *Italia pont.* III, 41 n. 1 = PFLUGK-HARTUNG, *Acta* 2 n. 121 (hier irrig als Fälschung bezeichnet); J.-L. 4417 = *Italia pont.* III, 56 n. 1 = Migne, PL 143 col. 1325; J.-L. 4418 = *Italia pont.* III, 58 n. 1 = PFLUGK-HARTUNG, *Acta* 2 n. 123 (hier irrig als Fälschung bezeichnet).

<sup>82</sup> MARIA KOPCZYNSKI. *Die Arengen der Papsturkunden nach ihrer Bedeutung und Verwendung bis zu Gregor VII.*, phil. Diss. Berlin 1936, macht S. 68, Anm. 19 darauf aufmerksam, daß die Arenga « *Licet ex universitate* » eine Neuprägung der Kanzlei Nicolaus' II. ist. (Andernfalls wäre sie natürlich nicht beweiskräftig). Sie wird nur für Kirchen innerhalb der Florentiner Diözese verwendet! Im gleichen Zusammenhang wäre auch die Arenga « *Quoniam omnipotentis* » anzuführen, die in vier Bullen Nicolaus' II. für Florentiner Kirchen vorkommt, ebenfalls offenbar als Neuschöpfung: J.-L. 4425 = *Italia pont.* III, 30; J.-L. 4426 = *Italia pont.* III, 24; J.-L. 4428 = *Italia pont.* III, 49; J.-L. 4429 = *Italia pont.* III, 18. Diese weitläufige Arenga endet: « ... *licet universis debitores simus gentibus fidei lumine clarentibus, domesticis quoque nostris benivolentie studio singularem curam impendimus, magistrum gentium sequentes, qui bonum opus adimpleri precipit in omnes ad domesticos fidei maxime* ». Ich zitiere aus der Bulle für S. Felicità in Florenz: L. MOSIĆI, *Le carte del monastero di S. Felicità di Firenze*, Florenz 1969, n. 4 S. 40 ff. (In J.-L. 4459 = *Italia pont.* III, 254 für das Bistum Soana wird diese Arenga stark abgewandelt; der zitierte Satz entfällt. Es ist die einzige mir bekannte Urkunde, in der diese Arenga für eine Kirche außerhalb der Diözese Florenz verwendet wird. Durch die starke Veränderung wird um so deutlicher, wie wohl überlegt in der Papstkanzlei der besonderen Situation Nicolaus' II. gegenüber dem Bistum Florenz Rechnung getragen wurde. Druck der Bulle für Soana: Migne, PL 143 col. 1355).

<sup>83</sup> *Const.* 1, n. 382 S. 538 — vgl. dazu in Kürze die Studie meines Schülers D. HÄGERMANN, *Untersuchungen zum Papstwahldekret von 1059* (mit der ges. älteren Lit.): ZRG kan. Abt. 56 (1970).

Rom vorgenommen werden könne<sup>84</sup>. Wir haben das Bild bereits einmal verwendet: in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts wurde aus dem stadtrömischen *palatium Lateranense* die *curia* der katholischen Weltkirche. Ein zentraler Punkt der Kirchenreform war die Neufassung des Verhältnisses zwischen Papsttum und Episkopat. Um diese Frage kreisen die meisten Sätze des sog. *Dictatus papae* Gregors VII.<sup>85</sup> Was schon Leo I. Jahrhunderte zuvor maßgeblich formuliert hatte, wurde nun gelebte Wirklichkeit. Im Erscheinungsbild des Papsttums tritt die Funktion des stadtrömischen Bischofs (ausgeschieden wurde sie nie!) so sehr zurück, daß die Papstwahl Sache der Weltkirche wurde, daß sie nicht mehr prinzipiell an Rom gebunden erschien, daß Urban II. erstmals außerhalb Roms auch die Weihe zum *Pontifex Romanus* empfing, daß seit seinem Nachfolger Paschalis II. die heute noch übliche Form der päpstlichen Subscription *Ego N. catholicae ecclesiae episcopus*, also ohne die örtliche Radizierung auf Rom, sich einbürgerte<sup>86</sup>, daß der stadtrömische Kardinalat schrittweise zum Abbild der internationalen Kirche wurde<sup>87</sup>, daß bezüglich der Päpste die Pflichten eines römischen *episcopus ordinarius* weithin verschwanden hinter der Leitung der einen, ganzen *ecclesia catholica*, daß es möglich wurde — wenn auch nur für wenige Jahrzehnte —, daß fremde Bischöfe gleichzeitig auf dem Stuhl Petri saßen, *papae qui et episcopi*.

Die Deutung dieses Phänomens, wie sie hier vorgetragen wurde, läßt sich noch durch einige weitere Beobachtungen stützen. Man muß sich fragen, wie die Reformpäpste, nämlich jene *papae qui et episcopi*, sich sonst gegenüber der Translation von Bischöfen und der Kumulation von Bistümern verhielten, also in Hinblick auf die beiden Tatbestände, bezüglich derer sie selbst nicht mit den altkirchlichen Gewohnheiten übereinstimmten. Sehr aufschlußreiche Belege zur Beantwortung dieser Doppelfrage stammen aus England. Da war etwa der ehrgeizige Bischof

<sup>84</sup> A.a.O. § 7: « Quodsi pravorum atque iniquorum hominum ita perversitas invaluerit, ut pura, sincera atque gratuita electio fieri in Urbe non possit, cardinales episcopi cum religiosis clericis catholicisque laicis, licet paucis, ius potestatis obtineant eligere apostolicae sedis pontificem, ubi congruentius iudicaverint ».

<sup>85</sup> *Registrum Gregorii VII.*, ed. E. CASPAR, II 55 a. Vgl. dazu zuletzt die treffliche Arbeit von L. MEULENBERG, *Der Primat der römischen Kirche im Denken und Handeln Gregors VII.* (Diss. Rom, Univ. Gregoriana) 's-Gravenhage 1965.

<sup>86</sup> L. SCHMITZ-KALLENBERG, *Papsturkunden*, in: *Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft*, Leipzig-Berlin 1913, 108; P. RABKAUSKAS, *Papstname und Ordnungszahl*: ROS 51 (1956) 3.

<sup>87</sup> K. GANZER, *Die Entwicklung des auswärtigen Kardinalats im hohen Mittelalter*, Tübingen 1963.

Stigand, der 1043 das Bistum Elnham übernahm, 1047 nach Winchester überwechselte und sich 1052 gar des erzbischöflichen Stuhls von Canterbury gewaltsam bemächtigte<sup>88</sup>. Gegen ihn wurde von seiten Roms scharf eingeschritten; die Päpste Leo IX., Victor II., Stephan IX., Nicolaus II. und Alexander II. — also lauter *papae qui et episcopi*, gegen die der gleiche Vorwurf hätte geltend gemacht werden können — exkommunizierten Stigand und erklärten seine Transferierungen als ungültig<sup>89</sup>.

Zwar nahm namentlich Alexander II. auch das Recht für sich in Anspruch, Dispense für die Translation von Bischöfen zu erteilen, aber nur für den Fall, daß dies sich im Interesse der Gesamtkirche als notwendig erwies. Auf diesem Standpunkt verharrete die Kirche seit alters<sup>90</sup>; nur unter dem Zwang übergeordneter Notwendigkeiten, nur des allgemeinen Nutzen wegen dürfe ein Bischof seine Diözese verlassen und eine andere übernehmen, so heißt es in Übereinstimmung mit der älteren kirchlichen Gewohnheit in drei falschen Dekretalen bei Pseudo-Isidor<sup>91</sup>. In der Arenga einer Bulle des ersten deutschen Reformpapstes Clemens II. wird formuliert: *Quotiens ita contingit, ut exigente necessitate et maxima utilitate transmutandus est quisquam episcopus de propria sede ad aliam*<sup>92</sup>. Zweifellos wurde die Erhebung zum Papst spätestens seit der Reformzeit als solche übergeordnete Notwendigkeit aufgefaßt; das Translationsverbot entfiel daher für diesen Fall.

Von der Papstwahl abgesehen, hielt die Kirche jedoch prinzipiell an dem Translationsverbot für Bischöfe fest, es sei denn, das allgemeine Beste verlangte eine Ausnahme. Noch in dem ansonsten fast schrankenlosen *Dictatus papae* Gregors VII. wird an 13. Stelle über die Vorrechte des Apostolischen Stuhles nur eingeschränkt erklärt: *Quod illi liceat de sede ad sedem necessitate cogente episcopos transmutare*<sup>93</sup>. Nicht minder wichtig als diese Bedingung erscheint hier freilich, daß nach Gregor VII. allein der Papst solche bischöfliche Translation legal zu tätigen vermöge. Erst in der Umstilisierung des jüngeren « *Dictatus von Avranches* » entfallen alle kasuistischen Einschränkungen: *Non*

<sup>88</sup> GIRALDUS CAMBRENSIS, *Opera VII*, appendix A, S. 151 (*Rer. Brit. Scr.*).

<sup>89</sup> GIRALDUS CAMBRENSIS, a.a.O. 152; nicht berücksichtigt bei J.-L.

<sup>90</sup> Vgl. oben Anm. 48.

<sup>91</sup> *Decretales Pseudo-Isidorianae* rec. P. HINSCHIUS, Leipzig 1863, 90, *ep. II. Evaristi* c. 4; S. 152, *ep. Antheri*; S. 140, *ep. II. Calixti* c. 15. Alle drei Texte wurden in das *Decretum Gratiani* aufgenommen: c. 11 C VII q. 1; c. 39 C VII q. 1; c. 34 C VII q. 1.

<sup>92</sup> J.-L. 4143 = Migne, PL 142 col. 586.

<sup>93</sup> *Registrum Gregorii VII.*, ed. E. CASPAR, II 55 a.

*mutantur de sede ad aliam sedem episcopi sine illius iudicio*<sup>94</sup>. Eine Begründung dafür lieferte später Innocenz III., als er an maßgeblicher Stelle<sup>95</sup> das päpstliche Sonderrecht, Bischöfe zu versetzen, aus der Vollmacht des Stellvertreters Christi ableitete, als einziger unter bestimmten Voraussetzungen Ehen aufheben zu können. Was aber als päpstliche Prerogative bezüglich der körperlichen Ehe gelte, sei nicht minder auf das geistliche *con-nubium* zwischen Bischof und Diözese anzuwenden. Innocenz schweigt in diesem Zusammenhang über das Problem der Papstwahl, doch ist offensichtlich, daß in diesem Fall alle anderen Bindungen aufgehoben sind. Daran war seit der Zeit der *papae qui et episcopi* kein Zweifel mehr.

Wie die Reformpäpste es — ungeachtet ihrer eigenen Situation — als ihre Reservatbefugnis ansahen, über bischöfliche Translationen zu richten oder sie gar zu veranlassen, so griffen sie auch jene Fälle auf, in denen ein Bischof zugleich zwei Diözesen vorstehen wollte<sup>96</sup>. In England war es im 10. und frühen 11. Jahrhundert mehrfach geschehen, daß zwei Bistümer in der gleichen Hand waren. Namentlich York und Worcester waren gelegentlich so vereinigt worden<sup>97</sup>. Als dieses System 1061 wieder aufzuleben schien, indem Ealdred von Worcester — ein verdienstvoller und reformeifriger Bischof — zusätzlich noch den erzbischöflichen Stuhl von York erhielt, da scheiterte dies an der energischen Intervention Papst Nicolaus' II., der an die kanonische Bestimmung erinnerte, daß eine Kumulation von mehreren Bistümern in der gleichen Hand verboten sei<sup>98</sup>. Erst 1059 hatte Nicolaus auf der Lateransynode zugleich mit dem Papstwahldekret den alten Rechtssatz neu promulgieren lassen: ... *nec aliquis presbyter duas ecclesias simul obtineat*<sup>99</sup>. Zweifellos zielte dieser Canon auch auf den Episkopat, nicht nur auf die Niederkirchen.

<sup>94</sup> Ed. S. LOEWENFELD: NA 16 (1891) 193-202.

<sup>95</sup> INNOCENZ III. c. 2, 3, 4, X de translatione episcopi I, 7; dazu V. FUCHS a.a.O. 85; L. OBER a.a.O. 5.

<sup>96</sup> Wie erwähnt, scheint mir eine neue Untersuchung dieses Problems notwendig. Über den Rechtsstand seit der Mitte des 12. Jahrhunderts mit Belegen von Alexander III. an, jedoch ohne Berücksichtigung der praktischen Handhabung: F. GILLMANN, *Die Resignation der Benefizien*: AkathKR 80 (1900) 366.

<sup>97</sup> F. M. STENTON, *Anglo-Saxon England*, 2Oxford 1947 (Neudruck 1962), 430.

<sup>98</sup> ROGER TWYSDEN, *Historiae Anglicanae scriptores antiqui*, London 1652, actus pontificum Eboracensium auctore Thoma Stubbs Dominicano, S. 1701 f. Der erste Teil (bis 1141) der unter dem Namen des Thomas Stubbs gehenden Chronik entstammt noch dem 12. Jahrhundert und besitzt beträchtlichen Quellenwert.

<sup>99</sup> *Const.* 1, 384 S. 546 f.

Derselbe Nicolaus aber war zugleich Papst und Bischof von Florenz! Wenn man ihm nicht nackten Zynismus unterstellen möchte, kann man jene Formulierung in der *synodica generalis* von 1059 wie sein Eingreifen in der Sache Ealdreds 1061 nur so erklären, daß es nach Meinung dieses Reformpapstes nicht miteinander zu vergleichen war, ob Worcester mit York in einer Hand vereinigt wurde oder ob ein Bischof zugleich noch *pontifex Romanus* war und damit außer der Sorge für sein Bistum noch die Verantwortung für die Gesamtkirche auf seinen Schultern trug. Der erste Fall war eindeutig gegen das kirchliche Recht, bedeutete er doch eine eklatante Verletzung des geistlichen *connubium* zwischen Bischof und Diözese, dem einen « Bräutigam » und der einen « Braut ». An dem zweiten Fall sah man dagegen offenbar nichts Anstößiges wegen der grundsätzlich verschiedenen Wertigkeit des Papsttums einerseits und aller anderen Bischofskirchen andererseits. Uns scheint: nur diese Tatsache, nämlich die neue Betonung dieses — nicht lediglich graduellen — Unterschieds, der gerade im Zeitalter der Reformpäpste des 11. Jahrhunderts scharf akzentuiert wurde, macht die Erscheinung der *papae qui et episcopi* begreiflich, die ihre alten Diözesen zumeist nicht aufgaben, weil sie dies als Bruch eines geistlichen Verlöbnisses angesehen hätten, und die doch gleichzeitig zusätzlich die Cathedra Petri bestiegen, weil sie ein neues, gesteigertes Empfinden entwickelten für die Besonderheit dieses Stuhles.

Aber warum blieb dann die Erscheinung der *papae qui et episcopi* nur eine kurzfristige Episode? Ob nicht auf Dauer doch der Gedanke einer « geistlichen Bigamie » ihr entgegenwirkte, ist aus Mangel an Quellen nicht auszumachen. Man wird wohl eher drei andere Gründe dafür anzuführen haben: Erstens wurde durch die Folge von mehreren Gegenpäpsten, die ihre alten Diözesen nicht aufgaben, sondern sich notgedrungenmaßen vornehmlich dort aufhielten, unser Phänomen diskreditiert. Honorius II. war für viele eben der « Haeresiarch von Parma », Clemens III. der von Ravenna. Man kritisierte es scharf, daß Victor III. fast seinen ganzen Pontifikat hindurch in Montecassino blieb. Das Papsttum entfaltete sich in der Reformzeit in seiner neugewonnenen Universalität. Rom war universal; aber jeder andere Bischofssitz bedeutete vielmehr eine Einschränkung dieser Universalität. *Solus Romanus pontifex iure dicatur universalis*<sup>100</sup>.

<sup>100</sup> *Registrum Gregorii VII.*, II 55 a, Dictatus papae c. 2.

Zum zweiten war es die Wirkung der Gestalt Gregors VII., der nach einer ununterbrochenen Folge von *papae qui et episcopi* 1073 als erster *pontifex maximus* seit langem ohne vorherige Bischofs- oder Abtsweihe den Stuhl Petri bestieg und dessen gewaltige Persönlichkeit alle Vorgänger in die Rolle von Vorläufern hinabsinken ließ. Mit einer bis dahin unbekanntenen Klarheit und Schroffheit hat er das Problem des Verhältnisses von römischem Primat und bischöflichem Amt als das Zentrum seiner Reformgedanken in vielfältiger Weise dargelegt und angepackt und ist wesentlich darüber in den großen Konflikt mit dem deutschen Königtum geraten<sup>101</sup>. Gregor aber hat das Erscheinungsbild des Papsttums für längere Zeit nachhaltig bestimmt.

Am wichtigsten erscheint jedoch ein dritter Grund: Es mußte sich rasch herausstellen, daß bei den *papae qui et episcopi* angesichts der immensen Aufgabenfülle des *vicarius Dei* die Angelegenheiten des Bistums immer zu kurz kamen. Galt das schon oft genug für die Belange der römischen Diözese, so erst recht für die einer weit entfernten Kirche. Schon in Clemens' II. angeführter Bulle *Dispensatio seculorum* für Bamberg klang dies deutlich an. Der « ein wenig, aber nicht völlig » von der *sponsa dulcissima* getrennte Papst war sich schmerzlich dessen bewusst, daß er für sie nicht in ausreichendem Maße Sorge zu tragen vermochte<sup>102</sup>. In einer anderen Urkunde, die Clemens für das Kloster St. Michael in Bamberg ausstellte, führte er in der Arenga nach dem Hinweis auf das Felsen-Wort Matthäus 16, 18 aus: wie in Petrus die *generalis ecclesia* gestiftet wurde, für die dessen Nachfolger verantwortlich sind, so sind *pro labore difficultatis* gleichsam in Arbeitsteilung die vielen Bistümer, die *ecclesiae speciales*, gegründet worden<sup>103</sup>, weil der Papst eben nicht in der Lage ist, überall für die rechte Ordnung und für den rechten Glauben zu sorgen. Wenn aber — wie in Anknüpfung an ein Wort Papst Leos I. im Hochmittelalter häufig versichert wurde — die Bischöfe *in partem sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis* vom Apostolischen Stuhl berufen sind<sup>104</sup>, ist es widersinnig, wenn der Papst zugleich Bischof einer

<sup>101</sup> Für die Deutung des vielumstrittenen « Dictatus papae » scheint mir dies ein wichtiger Gesichtspunkt.

<sup>102</sup> Vgl. oben Anm. 76 und 77.

<sup>103</sup> J.-L. 4145 = E. VON GUTTENBERG Reg 238. Vgl. dazu Maria Kopczynski a.a.O. 65 Anm. 16. Auf bisher unbeachtete Verurteilungen dieser Bulle, die freilich gewiß nicht die Arenga mitumfassen, macht aufmerksam E. VON GUTTENBERG a.a.O.

<sup>104</sup> Leo I., ep. 14, Migne, PL 54, col. 671. Vgl. G. B. LADNER, *The concepts of 'ecclesia' and 'christianitas' and their relation to the idea of papal 'plenitudo*

außerrömischen Diözese ist; denn jene Entlastung findet dann nicht statt.

Vor allem der Reisepapst der Reform, Leo IX., war sich bald darüber klar, daß die Kirche von Toul unter der Ämterkumulation litt und zu kurz kam. In einer Urkunde sprach er von dem *grex carissimus, quem desolatum reliqueramus, scilicet clerum et populum illius [ecclesiae]*<sup>105</sup>, die er in väterlicher Liebe ins Herz geschlossen habe. Eben deshalb löste er 1051 die Kumulation auf und gab Toul einen neuen Hirten, jenen Primicerius Udo, der schon zuvor gleichsam als Administrator das Bistum geleitet hatte. In der Vita des Papstes heißt es:

Sollicitus autem de salute animarum primum sibi specialiter commissarum Romae positus venerabilem primicerium Odonem elegit sibi successorem sanctae sedis Leucorum atque ad eum sibi subrogandum imperiali majestati proprium direxit legatum<sup>106</sup>.

Es ist also das Incompatibilitäts-Prinzip, nach welchem Leo IX. handelte. Im heutigen Kirchenrecht wird in Kanon 188 des Codex iuris canonici postuliert, daß bei *officia incompatibilia* der Antritt eines neuen Amtes mit dem (stillschweigenden) Verzicht auf das alte verbunden sei, wenn nicht besonderer Dispens eingeholt wird<sup>107</sup>. An anderer Stelle wird erläutert: *Sunt incompatibilia officia, quae una simul ab eodem adimpleri nequeunt*<sup>108</sup>. Nicht durch eine solche Vorschrift gebunden, wohl aber ihrem Sinn entsprechend, handelte Leo IX. bei dem Verzicht auf Toul. Die Kumulation erwies sich als unmöglich, wenn beiden Ämtern voll Rechnung getragen werden sollte. Sicherlich namentlich deshalb finden wir seit dem Ausgang der großen Kirchenreform keine *papae qui et episcopi* mehr. Der Gedanke der *necessitas* und *utilitas*, der das alte sakramentale Verständnis des Bandes zwischen Bischof und Diözese zunehmend schwächte, weil immer neue Bischofstranslationen unter Berufung auf ihn getätigt wurden, war es demnach, der wesentlich für das Ende jener Erscheinung, die hier betrachtet werden sollte, geltend gemacht werden muß.

Falls die hier vorgetragene Deutung des Phänomens der *papae qui et episcopi* zutrifft, erscheint eines als gewiß: es han-

*potestatis' from Gregory VII. to Boniface VIII.: Miscellanea historiae pontificiae. vol. 18, Rom 1954, 49-77; ferner: L. MEULENBERG a.a.O. S. 53 ff.*

<sup>105</sup> J.-L. 4240 = Migne, PL 143 col. 656.

<sup>106</sup> AASS Aprilis II, S. 661 — auf diese Stelle verweist G. Tellenbach a.a.O. S. 207.

<sup>107</sup> *Codex iur. can.* c. 188 n. 3.

<sup>108</sup> *Codex iur. can.* c. 156.

delte sich dabei um mehr als um eine merkwürdige kirchengeschichtliche Episode, die wesentlich aus Nützlichkeitserwägungen des Tages zu erklären ist — wirkte doch gerade der Gedanke der *necessitas* und *utilitas* ihr vielmehr entgegen! Die Erscheinung findet sich nicht zufällig an jener hochmittelalterlichen Gelenkstelle, da das Papsttum sich anschickte, die Kirchen und Völker des Abendlandes nun wirklich unter seine Verfügungsgewalt zu nehmen und in seine Verantwortung zu ziehen. Als das Papsttum in seiner äußeren Erscheinungsform Abschied nahm von stadtrömischer Enge, von der ersten Stelle inmitten aller Bischöfe, und sich stattdessen als über allen Bischöfen stehend neu zu begreifen lernte, da kam es zu jenem Übergangsphänomen der *papae qui et episcopi*. Unser Thema markiert damit den tiefsten Einschnitt in der Geschichte des Apostolischen Stuhles bis heute.



## RECENSIONES

<i>Das Constitutum Constantini</i> , herausgg. v. H. FUHRMANN (F. Kempf) . . . . .	369
J. F. BÖHMER, <i>Regesta Imperii</i> , II. <i>Sächsische Zeit</i> , 5. Abt. <i>Papstregesten</i> , bearb. von H. ZIMMERMANN (P. Rabi- kauskas) . . . . .	371
G. ALBERIGO, <i>Cardinalato e Collegialità</i> (M. Foïs) . . . .	375
H. ROSCHER, <i>Papst Innozenz III. und die Kreuzzüge</i> (F. Kempf)	378
A. ESCH, <i>Bonifaz IX. und der Kirchenstaat</i> (R. G. Villoslada)	385
<i>Nuntius O. Mirto Frangipani</i> , bearb. von B. ROBERG (M. Foïs)	389
<i>Lettres de Henri IV concernant les relations du Saint-Siège et de la France</i> , édit. par B. BARBICHE (P. Blet) . . . .	392
V. BORG, <i>Fabio Chigi Apostolic Delegate in Malta</i> (P. Blet) .	395
<i>De doctrina Concilii Vaticani Primi</i> (B. Schneider) . . . .	398
E. POULAT, <i>Intégrisme et Catholicisme intégral</i> (P. Droulers)	400
M. FOIS, <i>Il pensiero cristiano di Lorenzo Valla</i> (l'autore) . .	406
<i>Guida delle fonti per la storia dell'America Latina negli ar- chivi della Santa Sede</i> , a cura di L. PÁSZTOR (L. Pásztor)	410
P. DROULERS, <i>Politique sociale et Christianisme</i> (l'auteur) .	415
BIBLIOGRAPHIA HISTORIAE PONTIFICIAE 1969-70 (ed. P. ARATÓ)	417

---

Libreria Editrice della Pontificia Università Gregoriana  
Piazza della Pilotta 4 — Roma

